

OPUL 2007 (2014)

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

(3)

Änderung von

GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007

GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0008-II/8/2008

GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0014-II/8/2010



- (1) GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0008-II/8/2008 – 1. Änderung der ÖPUL-Sonderrichtlinie 2007

- (2) GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0014-II/8/2010 – 2. Änderung der ÖPUL-Sonderrichtlinie 2007

- (3) GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013 – 3. Änderung der ÖPUL-Sonderrichtlinie 2007

Einleitung:

Die Inhalte der 3. Änderung der ÖPUL 2007 SRL 2014 beinhalten die notwendigen Anpassungen für die Verlängerung im Jahr 2014, Anpassungen der Rechtsgrundlagen, geringfügige administrative Anpassungen (z.B. Zahlungsfristen) und Anpassungen auf Grund der Umsetzung des „Pflanzenschutzmittelpaketes“ im Jahr 2014.

Die Anhänge A bis R wurden nicht geändert und gelten unverändert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die Anpassungen der 3. Änderung gesondert gekennzeichnet.

1	ALLGEMEINER TEIL	5
1.1	<i>Geltungsbereich</i>	5
1.2	<i>Rechtsgrundlagen</i>	5
1.3	<i>Ziele</i>	7
1.4	<i>Förderungswerber</i>	8
1.5	<i>Flächendefinitionen</i>	8
1.6	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen</i>	10
1.7	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	19
1.8	<i>Umstieg / Ausstieg aus bisherigen ÖPUL-Programmen.....</i>	21
1.9	<i>Abwicklung</i>	22
1.10	<i>Berichte.....</i>	26
1.11	<i>Kontrolle und Prüfungen</i>	27
1.12	<i>Rückzahlung, Einbehalt</i>	29
1.13	<i>Datenverwendung</i>	32
1.14	<i>Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz</i>	32
1.15	<i>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung</i>	33
1.16	<i>Publikation.....</i>	33
1.17	<i>Subjektives Recht</i>	33
1.18	<i>Allgemeine Rahmenrichtlinien.....</i>	33
1.19	<i>Gleichstellungen</i>	33
1.20	<i>Geltung</i>	34
1.21	<i>Gerichtsstand.....</i>	34

2	MASSNAHMENTEIL	35
2.1	<i>Biologische Wirtschaftsweise (1).....</i>	35
2.2	<i>Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen (2).....</i>	39
2.3	<i>Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen (3).....</i>	42
2.4	<i>Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (4).....</i>	43
2.5	<i>Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen (5).....</i>	44
2.6	<i>Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung (6).....</i>	45
2.7	<i>Integrierte Produktion bestimmter Ackerkulturen (7) (Erdäpfel, Erdbeere, Gemüse und Rübe).....</i>	47
2.8	<i>Erosionsschutz Obst und Hopfen (8)</i>	51
2.9	<i>Integrierte Produktion Obst und Hopfen (9).....</i>	52
2.10	<i>Erosionsschutz Wein (10)</i>	55
2.11	<i>Integrierte Produktion Wein (11).....</i>	57
2.12	<i>Integrierte Produktion geschützter Anbau (12)</i>	60
2.13	<i>Silageverzicht (13).....</i>	63
2.14	<i>Erhaltung von Streuobstbeständen (14).....</i>	64
2.15	<i>Mahd von Steiflächen (15).....</i>	65
2.16	<i>Bewirtschaftung von Bergmähdern (16).....</i>	66
2.17	<i>Alpung und Behirtung (17)</i>	67
2.18	<i>Ökopunkte (18)</i>	69
2.19	<i>Begrünung von Ackerflächen (19)</i>	71
2.20	<i>Mulch- und Direktsaat (20)</i>	74
2.21	<i>Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (21)</i>	75
2.22	<i>Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (22).....</i>	77
2.23	<i>Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (23).....</i>	79
2.24	<i>Untersaat bei Mais (24).....</i>	80
2.25	<i>Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (25)</i>	81
2.26	<i>Seltene Nutztierassen (26).....</i>	83
2.27	<i>Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (27).....</i>	85
2.28	<i>Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (28).....</i>	86
2.29	<i>Tierschutzmaßnahme (29).....</i>	88
2.30	<i>Übersicht über die Anhänge, die einen integralen Bestandteil der Sonderrichtlinie darstellen.....</i>	90

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

Das ÖPUL-Programm wird vom Bund gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im Rahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (im Folgenden Österreichisches Entwicklungsprogramm) für den Programmzeitraum im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme am ÖPUL 2007 und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.

Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Angebotes zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt.

Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005);
 Verordnung (EG) Nr. 679/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (3)

- 2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368 (im Folgenden DVO);
 Verordnung (EU) Nr. 335/2013 der Kommission vom 12. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (3)

- 3 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABl. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO);
 Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (3)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 4 Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates, ABl. L 243 (im Folgenden Übergangs-VO);
- 5 Bis 31.12.2008 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. L 198 (im Folgenden VO 2092/91),
 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189;
 Soweit in dieser Sonderrichtlinie auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 referiert wird, gilt die Referenz ab 01.01.2009 für die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und (EG) Nr. 889/2008, sowie die entsprechenden Anhänge.
- 6 Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. L 250;
- 7 Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. L 209;
 Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER
- 8 Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013, ABl. C 319/2006
- 9 Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. ABl. L 30/2009 (im Folgenden VO 73/2009);
- 10 Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor. ABl. L 316
- 11 Verordnung über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung 2004), BGBl. II Nr. 335/2004;
- 12 Verordnung über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung 2009), BGBl. II Nr. 338/2009;
 Verordnung über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung 2011), BGBl. II Nr. 330/2011.
- 13 Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2005), BGBl. II Nr. 474/2004;
- 14 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008), BGBl. II Nr. 31/2008;

(1)

(1)

(3)

(2)

(2)

(2)

(2)

(3)

(1)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 15 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und über sonstige horizontale Regeln (INVEKOS-CC-Verordnung 2010), BGBl. II Nr. 492/2009; (2)
- 16 Verordnung über das Aktionsprogramm 2003 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm 2003), Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 57
- 17 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2008, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 22/2008; (1)
 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm 2008 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geändert wird, Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 087/2012 (3)
- 18 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungsverordnung 2008), BGBl. II Nr. 201/2008. (2)
- 19 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;
- 20 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004 (im Folgenden ARR 2004)

1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser SRL tragen insbesondere zu den im Folgenden genannten Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele, der Maßnahmenziele sowie der VO 1698/2005 auszulegen und anzuwenden. (1)

1.3.1 Allgemeine Ziele

- 1 Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums;
- 2 Beitrag zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen;
- 3 Ermutigung der Landwirte, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.

1.3.2 Besondere Ziele

- 1 Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft (und Weidewirtschaft geringer Intensität);
- 2 Erhaltung traditioneller und besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- 3 Erhaltung der Landschaft (und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen);
- 4 Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis;

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 5 Beitrag zur Verwirklichung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz-, Bodenschutz- und Grundwasserschutzmaßnahmen sowie die Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise;
- 6 Sicherung einer angemessenen Abgeltung für die angebotenen Umweltdienstleistungen einschließlich Natura 2000.

1.4 Förderungswerber

1.4.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Betriebe gemäß -1 bis -3, die Wirtschaftsdünger gemäß § 8 Absatz 2 des Aktionsprogramms 2003 ausbringen, kommen als Förderungswerber nur für die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (28)

1.4.2 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

1.5 Flächendefinitionen

Im Rahmen dieser SRL sind folgende Definitionen maßgebend:

1.5.1 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

1.5.1.1 Überblick

- 1 Ackerflächen einschließlich Bracheflächen, Gemüseflächen, Reb- und Baumschulen, Zierpflanzenflächen
- 2 Grünland
- 3 Spezialkulturfächen (Obstanlagen und Hopfenflächen)
- 4 Weinflächen
- 5 Kulturen im geschützten Anbau
- 6 Teichflächen,
wenn sie im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Maßnahme 28) berücksichtigt sind.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.5.1.2 Ackerflächen (Nutzungsart „A“):

Flächen, auf denen ein- oder mehrjährige landwirtschaftliche Nutzpflanzen kultiviert werden können

- 1 Ackerflächen, die tatsächlich kultiviert werden
- 2 Ackerflächen, die vorübergehend nicht kultiviert werden (sonstige Ackerflächen), zB Feldmieten
- 3 Ackerflächen, die im Sinne der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands gepflegt oder stillgelegt, werden (zB GLÖZ A, Blühfläche, Bodengesundung Acker) (1)
- 4 Ackerflächen mit Landschaftselementen (Landschaftselement A)
- 5 ergänzende Definitionen:
 - 1. als Getreide im Sinne dieser SRL gelten:
Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen (1)
 - 2. nicht als Getreide im Sinne dieser SRL gelten:
Amaranth, Buchweizen, Einkorn, Emmer, Hirse, Kanariensaat, Quinoa, Sorghum und Sudangras
 - 3. als Ackerfutterkulturen im Sinne dieser SRL gelten:
Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter

1.5.1.3 Dauergrünlandflächen (Nutzungsart „G“):

Flächen, die vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet werden und mit Futterpflanzen bestanden sein können:

- 1 Dauergrünlandflächen, die ein- oder mehrmals gemäht oder beweidet werden einschließlich
 - 1. Hutweiden:
Minderertragsfähiges beweidetes Dauergrünland, maschinelle Futtergewinnung auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich oder Weiden, die extensiv bewirtschaftet werden.
 - 2. Streuobstflächen:
Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.
 - 3. Bergmäher: extensive Mähflächen über der Dauersiedlungsgrenze.
- 2 Dauergrünlandflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden (sonstige Dauergrünlandflächen)
- 3 Dauergrünlandflächen, die im Sinne der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ G) gepflegt werden
- 4 Dauergrünlandflächen mit Landschaftselementen (Landschaftselement G)

In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein.

Weidenutzungen nach dem 15.09. des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

1.5.1.4 Spezialkulturflächen (Nutzungsart „S“):

Flächen, die mit Dauerkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen:

- 1 Hopfen
- 2 Obst

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1. Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel
2. Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen; Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche
- 3 vorübergehend nicht bewirtschaftete Spezialkulturflächen (sonstige Spezialkulturflächen)
- 4 Spezialkulturflächen, die der Bodengesundung dienen

1.5.1.5 Weinflächen (Nutzungsart „WI“ und „WT“):

Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen:

- 1 Junganlagen
- 2 Ertragsanlagen
- 3 Schnittweingärten (keine Traubenproduktion)
- 4 vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen)
- 5 Flächen, die der Bodengesundung dienen
- 6 Terrassen (Nutzungsart „WT“):
 Terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Hängen liegen, welche eine durchschnittliche Hangneigung von über 25 % aufweisen, können als „WT“ beantragt werden.

1.5.1.6 Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart „GA“):

Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel.

1.5.2 Zur LN zählen im Rahmen dieser SRL nicht:

- 1 Energieholzflächen
- 2 Christbaumflächen
- 3 Teichflächen ausgenommen Pkt. 1.5.1.1 -6
- 4 Almfutterflächen:
 beweidete mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm; Almflächen werden für Dünge- und GVE-Berechnungen gemäß Anhang E berücksichtigt
- 5 Hausgärten

Diese Ausnehmung von der LN gilt nicht für die Anwendung und Kontrolle der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance).

1.6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Betrieb

Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich, soweit im Maßnahmenteil nicht anderes bestimmt ist.

1.6.2 Haltungsort der Tiere

Die geförderten Tiere oder für die Förderung in sonstiger Weise maßgeblichen Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

1.6.3 Lage der Flächen

1.6.3.1 Die geförderten Flächen und eine Betriebsstätte, von der aus diese Flächen bewirtschaftet werden (Hofstelle), müssen in Österreich liegen.

Für folgende Maßnahmen ist eine Hofstelle in Österreich nicht erforderlich:

- 1 Erhaltung von Streuobstbeständen (Maßnahme 14)
- 2 Mahd von Steiflächen (Maßnahme 15)
- 3 Bewirtschaftung von Bergmähdern (Maßnahme 16)
- 4 Alpung und Behirtung (Maßnahme 17)
- 5 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (Maßnahme 28)

Werden von anrainenden Staaten aus und ohne Betriebsstätte in Österreich Flächen in Österreich bewirtschaftet, kann vom Erfordernis der Betriebsstätte in Österreich abgesehen werden, wenn die Kontrolle gesichert ist.

(1)

1.6.3.2 Sind Flächen zwar förderungsrelevante Elemente der Maßnahme, werden sie jedoch selbst nicht gefördert, können auch solche Flächen berücksichtigt werden.

Dazu zählen auch in EU-Staaten liegende Flächen, die an das Bundesland, in dem die Flächen oder Hofstelle liegen, anrainen, wenn diese Flächen in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

1.6.4 Förderfähigkeit von landwirtschaftlichen Nutzflächen

1.6.4.1 Die Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion und die Nutzung der Produktion bewirtschaftet werden. Förderfähig sind nur Flächen im Sinne des § 5 der INVEKOS-GIS-Verordnung.

(2)

Ausnahmen:

- 1 stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Abschnitte AS und GS von Anhang Q)
- 2 Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3)
- 3 „Nützlings- und Blühstreifen“ im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1)
- 4 „Nützlings- und Blühstreifen sowie Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2)
- 5 stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ (Maßnahme 23)
- 6 weitergeführte 20-jährige Stilllegungen

1.6.4.2 Für folgende Flächen wird keine Prämie gewährt:

- 1 Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern zB nur gehäckselt oder gepflegt werden oder deren Aufwuchs nicht genützt wird (zB keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses), soweit im Maßnahmenteil nicht anderes bestimmt ist

(1)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 2 Flächen mit den Nutzungen:
 1. sonstige Ackerfläche
 2. sonstige Grünlandfläche
 3. sonstige Weinfläche
 4. sonstige Spezialkulturfläche
- 3 Flächen, die im Mehrfachantrag Flächen nicht für die jeweilige Maßnahme angegeben oder falsch identifiziert sind. (2)

1.6.5 Großvieheinheiten (GVE)

- 1.6.5.1 Bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte (GVE/ha LN) sind bei allen Tierkategorien ausgenommen Rindern die Angaben der Stichtagstierliste des Mehrfachantrages-Flächen (mit Stichtag 01.04.) des jeweiligen Jahres, hinsichtlich der Rinder der Durchschnitt aus der Rinderdatenbank zugrunde zu legen. (1)
- 1.6.5.2 Auf Ersuchen des Förderungswerbers können statt der Stichtagstierliste (mit Stichtag 01.04.) die Angaben einer Durchschnittstierliste über den durchschnittlichen Viehbestand des Förderungsjahres bei der Ermittlung der Viehbestandsdichte zugrunde zu legen. (1)

1.6.6 Mindestgröße des Betriebes

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens folgende Ausstattung an in Österreich gelegenen Flächen aufweisen, damit ein Vertrag zu Stande kommt:

- 1 0,3 ha Flächen im geschützten Anbau oder
- 2 0,5 ha Spezialkultur- oder Weinflächen oder
- 3 2,0 ha LN oder
- 4 3,0 ha Almfutterflächen mit einem Tierbesatz von mindestens 3,0 RGVE

1.6.7 Verpflichtungszeitraum (Vertragszeitraum)

- 1.6.7.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen oder Tiere für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungsdauer (Vertragsdauer)
2007	7 Jahre (bis einschließlich 2013)
2008	6 Jahre (bis einschließlich 2013)
2009	5 Jahre (bis einschließlich 2013)

- 1.6.7.2 Nach einer 5-jährigen oder 6-jährigen Laufzeit ist der Ausstieg aus der Verpflichtung (gesamtes Programm oder maßnahmenbezogen) auf gesonderten schriftlichen Antrag ohne Rückzahlungsverpflichtung aus diesem Grund möglich, soweit im Maßnahmenteil nicht anderes bestimmt ist

Der Antrag auf Ausstieg ist bis zum 15.05. im 6. Verpflichtungsjahr (für 5-jährige Laufzeit) bzw. im 7. Verpflichtungsjahr (für 6-jährige Laufzeit) und jedenfalls vor einer angekündigten oder durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle für das 6. bzw. 7. Verpflichtungsjahr zu stellen. (1)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.6.7.3 Die Verpflichtungsjahre erstrecken sich über das Kalenderjahr.

Abweichungen hinsichtlich Kalenderjahr und Verpflichtungsdauer sind für folgende Maßnahmen im Maßnahmenteil festgelegt:

- 1 Hopfen im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Obst und Hopfen“ (Maßnahme 8)
- 2 „Erosionsschutz Wein“ (Maßnahme 10)
- 3 Parameter Bodenbedeckung im Rahmen der Maßnahme „Ökopunkte“ (Maßnahme 18)
- 4 „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19)

1.6.7.4 Verpflichtungen im Jahr 2014.

Abweichend von den in Pkt. 1.6.7.1 normierten Vertragszeiträumen können (einzelne oder alle) im Jahr 2013 bestehenden Verpflichtungen durch Stellung des Herbstantrages 2013 für das Jahr 2014 verlängert werden.

Für die Maßnahmen Begrünung und Ökopunkte (Parameter Bodenbedeckung) ist der HA 2013 bis spätestens 15.10.2013 einzubringen.

Für alle anderen Maßnahmen ist der HA 2013 bis spätestens 15.11.2013 einzubringen.

Ein für das Jahr 2014 gestellter Antrag kann bis zum Zeitpunkt der Durchführung oder Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zur Mitteilung einer Verwaltungskontrolle zurückgezogen werden; spätestens jedoch bis zum 15.05.2014.

Für das Verlängerungsjahr 2014 gelten teilweise eigene Bestimmungen die gesondert dargestellt sind, in allen anderen Punkten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahre 2007 bis 2013.

Abweichend zu Pkt. 1.6.9 sind Maßnahmenwechsel für das Jahr 2014 nicht möglich.

Projektbestätigungen gemäß Punkt 2.28.4 im Jahr 2014

Für alle im ÖPUL 2007 gültigen Projektbestätigungen verlängert sich die Laufzeit automatisch von 31.12.2013 auf 31.12.2014. Die Verlängerung kann jedoch für einzelne Naturschutzflächen von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Bundeslandes verweigert oder nur unter geänderten Bedingungen genehmigt werden.

1.6.8 Mindestbewirtschaftungskriterien

Bei allen Maßnahmen sind zusätzlich zu den im Maßnahmenteil festgelegten Bedingungen jedenfalls folgende Mindestanforderungen zu erfüllen, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umwelteinflüsse (z.B. Wetterunbilden im Sinne der Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen) verunmöglicht wird.

1.6.8.1 Auf Ackerflächen und Flächen im geschützten Anbau:

- 1 ordnungsgemäßer Anbau und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernten und Verbringen des Erntegutes

1.6.8.2 Auf Grünlandflächen und Ackerfutterflächen:

- 1 jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
- 2 jährliche vollflächige Beweidung
- 3 auf Bergmähdern: mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes

1.6.8.3 Obstflächen, Hopfenflächen, Weinflächen:

- 1 ordnungsgemäßes Auspflanzen und
- 2 jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs und
- 3 Ernten und Verbringen des Erntegutes

(3)

(2)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 1.6.8.4 Auf Bodengesundungsflächen für Obst, Hopfen und Wein:
 - gepflegte (mindestens 1-mal pro Jahr gehäckselte) Gründecke

1.6.9 Maßnahmenwechsel im Verpflichtungszeitraum

- 1.6.9.1 Während des Verpflichtungszeitraumes kann bis einschließlich 2010 mit Herbstantrag des jeweiligen Vorjahres von einer Maßnahme zu bestimmten anderen Maßnahmen des ÖPUL 2007 ohne Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung für die ursprüngliche Maßnahme und für die Restlaufzeit (= ohne Veränderung der Verpflichtungsdauer) gewechselt werden.

Die Maßnahmen, in die gewechselt werden kann, sind im Anhang A aufgelistet.

- 1.6.9.2 Ein gemäß Pkt. 1.6.9.1 beantragter Maßnahmenwechsel kann bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

1.6.10 Verpflichtungsinhalte

- 1.6.10.1 Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften. Ein Ersetzen durch andere Flächen – selbst in gleichem Ausmaß – ist nicht zulässig, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb, einzelne Tiere oder einzelne Flächen, für die an diese Flächen oder Tiere gebundene Verpflichtungen eingegangen wurden, besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung von allen bereits gewährten Prämien für die betroffenen Flächen und Tiere ab dem Verpflichtungsbeginn, wenn die Verpflichtung nicht durch den neuen Verfügungsberechtigten im Rahmen einer entsprechenden ÖPUL-Maßnahme weitergeführt wird (Vertragsbeitritt).

Von diesen Grundsätzen kann in den Fällen der Pkt. 1.6.10.2 bis 1.6.10.13 abgewichen werden. Eine Abstandnahme von der Rückforderung kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Förderungswerber die eingetretenen oder – wenn vorhersehbar – die bevorstehenden Änderungen entsprechend den jeweils vorgesehenen Regelungen der AMA nachvollziehbar mitgeteilt hat.

(2)

- 1.6.10.2 Bei Weinflächen, Obstflächen oder Hopfenflächen ist im Rahmen folgender Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig:

- 1 Erosionsschutz Obst und Hopfen (Maßnahme 8),
- 2 Integrierte Produktion Obst und Hopfen (Maßnahme 9),
- 3 Erosionsschutz Wein (Maßnahme 10),
- 4 Integrierte Produktion Wein (Maßnahme 11).

Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen.

Es kann dabei gleichzeitig ein Wechsel zwischen den Kulturen Obst, Hopfen oder Wein unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Maßnahmen gemäß Anhang A erfolgen.

1.6.10.3 Änderung Fläche oder Tiere:

- 1 Bei folgenden Maßnahmen ist die Verpflichtung an die jährlich für diese Maßnahme verfügbare Fläche gebunden:
 1. Ackerflächen im Rahmen der Maßnahmen: Begrünung von Ackerflächen (Maßnahme 19), Mulch- und Direktsaat (Maßnahme 20), Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen (Maßnahme 5), Integrierte Produktion bestimmter Ackerkulturen (Maßnahme 7), Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung (Maßnahme 6)
 2. Nützlingseinsatz im Rahmen der Maßnahme „Integrierte Produktion im geschützten Anbau“ (Maßnahme 12)
 3. Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahmen: Silageverzicht (Maßnahme 13), Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (Maßnahme 4)
 4. Alping und Behirtung (Maßnahme 17)
 5. Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (Maßnahme 22), Untersaat bei Mais (Maßnahme 24)
 6. Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (Maßnahme 25)
 7. Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (Maßnahme 27).
- 2 Bei folgenden Maßnahmen ist die Verpflichtung an die jeweils im Rahmen der Maßnahme zu haltenden Tiere gebunden:
 1. Seltene Nutzierrassen (Maßnahme 26)
 2. Tierschutzmaßnahme (Maßnahme 29)

1.6.10.4 Weiterführung der gesamten Verpflichtung auf einem anderen Betrieb (bei Flächen und Tieren) oder auf einzelnen Flächen durch einen oder mehrere andere Betriebe.

Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn:

- 1 der Förderungswerber seine Verpflichtungen bereits mindestens 3 Jahre erfüllt hat und
- 2 der Förderungswerber seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt (zulässige Ausnahme: Bewirtschaftung eines Altenteils) und
- 3 sich die Übernahme der Verpflichtungen durch den Nachfolger zu für den Aufgebenden zumutbaren Bedingungen als nicht durchführbar erweist und
- 4 der Förderungswerber diese Umstände spätestens im Rahmen des nächstzureichenden Auszahlungsantrages (mit Mehrfachantrag –Flächen) oder der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung der AMA mitgeteilt hat.

(2)

1.6.10.5 Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Flächen ohne Übertragung der Verpflichtung oder infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig:

- 1 jährlich bis zu 10 %,
- 2 jedoch höchstens 5,00 ha,
- 3 in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der Obergrenze 10 %) bis 0,50 ha.

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 10 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres.

Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für die gesamten aus der Nutzung genommenen oder ohne Verpflichtung übertragenen Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung.

Diese Regelung gilt auch im Jahr des Umstiegs vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007, wenn die entsprechenden Verpflichtungen noch nicht abgeschlossen sind und weiter geführt werden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- Pachtflächenverluste im Jahr 2014 führen dann nicht zu einer Rückforderung, wenn im Rahmen einer Sachverhaltsdarstellung nachgewiesen werden kann, dass:
- 1 ein Pachtvertrag der zumindest bis 31.12.2014 geschlossen war, vorzeitig schriftlich gekündigt wurde, oder
 - 2 ein Pachtvertrag der unbefristet geschlossen war, vorzeitig schriftlich gekündigt wurde, oder
 - 3 ein Pachtvertrag der zumindest bis 31.12.2013 geschlossen war, nicht mehr verlängert wurde und diese Tatsache schriftlich bestätigt wird.
- 1.6.10.6 Umwandlung von Ackerflächen, Spezialkulturflächen, Weinflächen oder Flächen in geschütztem Anbau in Dauergrünlandflächen (Angabe mit nächstem Mehrfachantrag - Flächen).
- 1.6.10.7 Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Almfutterflächen und Bewirtschaftung im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (Angabe mit nächstem Mehrfachantrag – Flächen). (3)
- 1.6.10.8 Anerkennung durch die AMA als Fall Höherer Gewalt im Sinne der Judikatur der Europäischen Gerichte oder als außergewöhnliche Umstände gemäß Art 47 DVO. Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die Meldung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage war, erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden. Mit der Anerkennung als „Höhere Gewalt“ durch die AMA wird der Fördervertrag mit Wirksamkeit der Meldung beendet und es wird von einer Rückforderung aus vorzeitiger Verpflichtungsbeendigung Abstand genommen. (1)
- 1.6.10.9 Bei flächenverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB im Rahmen von Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstigen öffentlichen Bodenordnungsverfahren, Enteignung, Vorliegen enteignungsfähiger Sachverhalte) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags – Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt. (2)
- 1.6.10.10 Bei bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende Rodung wegen Feuerbrand) und welche die Einhaltung der Verpflichtung dauerhaft unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die diesbezügliche Meldung umgehend erfolgt.
- 1.6.10.11 Bei flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (zB Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändert, kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt. (2)
- Eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr ist insbesondere dann möglich, wenn im Rahmen von Grundstückszusammenlegungsverfahren oder sonstigen öffentlichen Bodenordnungsverfahren alle Bedingungen auf den geänderten Flächen eingehalten werden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.6.10.12 Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (insbesondere wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren) können vom BMLFUW mit allgemeiner Wirkung (Erlass) spezielle Festlegungen getroffen werden.

1.6.10.13 Übertragung von Flächen an Dritte, deren hauptsächliches Ziel Naturmanagement zur Erhaltung der Umwelt ist

Bei allen flächenbezogenen Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen der DVO bei Abgabe von Flächen an Dritte ohne Weiterführung der Verpflichtung von einer Rückforderung Abstand genommen werden, wenn die Flächen dauerhaft an den Dritten übertragen werden, dessen hauptsächliche Zielsetzung Naturmanagement ist. Solch eine Übertragung ist im Einzelfall zu beantragen und von der Zahlstelle zu bewilligen. Eine solche Bewilligung ist jedenfalls nur zulässig, wenn:

- 1 die Übertragung eine nachhaltige längerfristige Änderung der Flächennutzung hin zur Erhaltung der Natur bewirkt und
- 2 die Übertragung mit signifikanten Vorteilen für die Natur verbunden ist und
- 3 der Dritte, an den die Flächen übertragen werden, eine professionelle und langfristige Bewirtschaftung im Sinne des Naturschutzes zumindest bis 31.12.2013 sicherstellen kann und
- 4 wenn der Übertragende sicher stellt, dass die übertragenen Flächen für eine eventuelle Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA bis 31.12.2013 verfügbar bleiben.

(2)

1.6.10.14 Bei Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen im Rahmen von vom BMLFUW genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke gilt:

- 1 die schriftliche Genehmigung des Versuches ist am Betrieb verfügbar zu halten und
- 2 die Art der Versuche, das Ausmaß und die Lage der Flächen, auf welchen Versuche stattfinden, sind nachvollziehbar zu dokumentieren (zB im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungen bei der Maßnahme „Integrierte Produktion Wein“) und
- 3 bei einer Versuchsflächengröße von insgesamt über 15 Ar sind diese Flächen bereits im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen als Versuchsflächen auszuweisen. Für diese Flächen werden im laufenden Jahr keine Prämien gewährt.

1.6.11 Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes

Bei den im Pkt. 1.6.11.6 aufgelisteten Maßnahmen gilt für den Flächenzugang während des Verpflichtungszeitraumes in Bezug auf die Prämiengewährung auf den hinzugekommenen Flächen:

1.6.11.1 Bei Verpflichtungsbeginn 2007 oder 2008 ist bis einschließlich 2009 der Flächenzugang jedenfalls prämienfähig.

1.6.11.2 In den Jahren 2010 bis 2012 ist ein prämienfähiger Flächenzugang von max. 75 % auf Basis des Jahres 2009, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5 ha in jedem Fall zulässig ist, möglich.

1.6.11.3 Im letzten Jahr der Verpflichtung hinzugekommene Flächen sind nicht förderungsfähig.

1.6.11.4 Im Falle einer Verlängerung für das Jahr 2014 sind abweichend von Pkt. 1.6.11.3 im Jahr 2013 und 2014 hinzugekommene Flächen nicht förderungsfähig.

(3)

1.6.11.5 Wenn die übernommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang im Sinne der gegenständlichen Bestimmung.

1.6.11.6 Maßnahmen:

- 1 Biologische Wirtschaftsweise (Maßnahme 1)
- 2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen (Maßnahme 2)
- 3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen (Maßnahme 3)
- 4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (ohne Ackerfutterflächen) (Maßnahme 4)
- 5 Erosionsschutz Obst und Hopfen (Maßnahme 8)
- 6 Integrierte Produktion Obst und Hopfen (Maßnahme 9)
- 7 Erosionsschutz Wein (Maßnahme 10)
- 8 Integrierte Produktion Wein (Maßnahme 11)
- 9 Integrierte Produktion geschützter Anbau (ohne Nützlichseinsatz) (Maßnahme 12)
- 10 Silageverzicht (ohne Ackerfutterflächen) (Maßnahme 13)
- 11 Erhaltung von Streuobstbeständen (Maßnahme 14)
- 12 Mahd von Steiflächen (Maßnahme 15)
- 13 Bewirtschaftung von Bergmähdern (Maßnahme 16)
- 14 Ökopunkte (Maßnahme 18)
- 15 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Maßnahme 21)
- 16 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (Maßnahme 23)
- 17 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (Maßnahme 28)

1.6.12 Revisionsklausel

1.6.12.1 Ändern sich während des Verpflichtungszeitraumes die anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 73/2009 (Cross Compliance) so, dass die übrigen (freiwilligen) Förderungsverpflichtungen oder Förderungsbedingungen (zB Höhe der Prämie) oder das Ausmaß der Prämien in der SRL und damit im Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber abgeändert werden (müssen), steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zur Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

1.6.12.2 In der Änderung der SRL werden auch die näheren zeitlichen und administrativen Festlegungen betreffend die Vertragsbeendigung getroffen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

1.7.1 Art

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

1.7.2 Ausmaß

1.7.2.1 Die Höhe der Förderung je Fördereinheit und Maßnahme wird im Maßnahmenteil geregelt.

1.7.2.2 Obergrenzen:

Prämienobergrenzen pro Hektar:

Fläche		EUR/ha
Grünland	Bei Teilnahme an den Maßnahmen - „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Maßnahme 28) - „Mahd von Steiflächen“ (Maßnahme 15) mit der Steilstufe 3 oder - „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (Maßnahme 16) im Falle der Sensenmahd	800
	Übrige Fälle	600
Ackerland	Bei Teilnahme an der Maßnahme - „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Maßnahme 28)	700
	Übrige Fälle	600
Wein, Obst, Hopfen und Baumschulflächen		1.400
Geschützter Anbau		4.200
Teiche	Nur nationale Mittel	800

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.7.2.3 Abhängigkeit zur Betriebsgröße:

Das Prämienausmaß der flächen- oder tierbezogenen Maßnahmen ausgenommen die Maßnahme 17 („Alpung und Behirtung“) wird in Abhängigkeit zur gesamten LN des Betriebes reduziert („moduliert“).

Prämienausmaß nach Berücksichtigung der Obergrenzen und Höchstsatzreduktionen in Abhängigkeit zum Ausmaß der LN:

Ausmaß der LN	% der Prämie
bis zum 100sten ha	100,0 %
über dem 100sten ha bis zum 300sten ha	92,5 %
über dem 300sten ha bis zum 1.000sten ha	85,0 %
über dem 1.000sten ha	75,0 %

1.7.3 Finanzierung

1.7.3.1 Die Gewährung eines Anteiles an Bundesmitteln an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Anteil an Landesmitteln im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

1.7.3.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den diesbezüglich maßgeblichen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen herangezogen.

1.7.3.3 Limitierung der Bundesmittel: Abweichend vom Pkt. 1.7.3.1 sind nationale finanzielle Erfordernisse, die den unten genannten Bundesmittelanteil überschreiten, ausschließlich aus Landesmitteln zu bedecken.

(1)

Maßnahme	Land	Bundesmittelanteil maximal EUR
Tierschutzmaßnahme (Maßnahme 29)	Kärnten	300.000
	Tirol	625.000
	Vorarlberg	275.000
	Burgenland	25.000
	Oberösterreich	1.545.000
	Salzburg	1.545.000
Steiermark	2.315.000	
Ökopunkte (Maßnahme 18)	Niederösterreich	5.902.579
Regionalprojekte für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (Maßnahme 21)	Salzburg	1.088.551
Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (Maßnahme 22)	Burgenland	486.543
	Kärnten	140.611
	Niederösterreich	1.277.776
	Oberösterreich	1.004.309
	Steiermark	362.671
	Wien	28.089

1.7.4 Kombinationen, Kumulationen

1.7.4.1 Kombination

Die Fälle, in denen es zulässig ist, hinsichtlich einer Fördereinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie teilzunehmen und Prämien gewährt zu erhalten, sind im Anhang B festgelegt.

1.7.4.2 Kumulation

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (zB Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser SRL nicht förderbar.

Abzüge innerhalb des ÖPUL 2007:

Wird für

- 1 stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Maßnahme 28; Abschnitte AS und GS von Anhang Q)
- 2 Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3)
- 3 „Nützlings- und Blühstreifen“ im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1)
- 4 „Nützlings- und Blühstreifen sowie Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2)
- 5 stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ (Maßnahme 23)
- 6 weitergeführte 20-jährige Stilllegungen

auch die Einheitliche Betriebsprämie beantragt, ist die Fläche auch nach dieser SRL förderbar.

Die Gesamtpremie (Maßnahmenprämien auf der Fläche werden dabei aliquot gekürzt) wird jedoch reduziert

- bei Ackerflächen um 300 EUR/ha
- bei Grünlandflächen um 200 EUR/ha

1.8 Umstieg / Ausstieg aus bisherigen ÖPUL-Programmen

1.8.1 Laufende 5-jährige Verpflichtungen

1.8.1.1 Verpflichtungen aus dem ÖPUL 2000 können noch während des laufenden Verpflichtungszeitraumes ohne umstiegsbedingtes Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung mit Ende des jeweiligen Jahres und – unbeschadet Pkt. 1.8.2 und Pkt. 1.8.3 – nur gemeinsam und gleichzeitig für alle laufenden ÖPUL-Verpflichtungen – beendet werden, wenn statt dessen im folgenden Antragsjahr entsprechende Verpflichtungen im Rahmen des ÖPUL 2007 begründet werden.

Die Maßnahmen des ÖPUL 2007, die noch bestehende Verpflichtungen des ÖPUL 2000 ersetzen können, sind im Anhang C aufgelistet.

1.8.1.2 Die im Anhang D aufgelisteten Maßnahmen des ÖPUL 2000 werden im ÖPUL 2007 nicht mehr angeboten und werden daher bei Umstieg in das ÖPUL 2007 ohne Rückzahlungsverpflichtung beendet.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.8.1.3 Ein beantragter Umstieg vom ÖPUL 2000 in das ÖPUL 2007 kann bis zum 31.12. desselben Jahres – nur gemeinsam und gleichzeitig für alle laufenden ÖPUL-Verpflichtungen – rückgängig gemacht werden. Die ursprünglichen Verpflichtungen aus dem ÖPUL 2000 bleiben in diesem Fall unverändert bestehen.

1.8.2 Laufende 20-jährige Verpflichtungen

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen können auch unbeschadet eines Umstiegs gemäß Pkt. 1.8.1 unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den nach dem ÖPUL 2007 geltenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden (Umwandlung der Verpflichtung). In jedem Fall jedoch ist die Weiterführung im Rahmen der erforderlichen Mehrfachanträge – Flächen zu beantragen.

(1)

Für laufende K-20-Verpflichtungen ist eine Verlängerung der Verpflichtung mit dem Herbstantrag 2013 nicht erforderlich. Eine Beantragung im MFA 2014 muss jedoch in allen Fällen erfolgen.

(3)

1.8.3 Laufende Naturschutzmaßnahmen

Laufende Verpflichtungen aus Naturschutzmaßnahmen aus bisherigen ÖPUL-Programmen können bei Umstieg in das ÖPUL 2007 ohne umstiegsbedingtes Eintreten der Rückzahlungsverpflichtung beendet werden, wenn die Prämiensätze im ÖPUL 2007 geringer sind und dies der AMA von der projektgenehmigenden Stelle bestätigt wird, oder keine Projektbestätigung mehr erteilt wird.

Dies betrifft die Maßnahmen:

- 1 ÖPUL 2000 (alle einschließlich „Naturschutzplan“):
 1. „Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen“
 2. „Pflege ökologisch wertvoller Flächen“
 3. „Neuanlegung von Landschaftselementen“
- 2 ÖPUL 95 und ÖPUL 98:
 - „Landschaftselemente und Biotopentwicklungsflächen mit 20-jähriger Stilllegung“

1.9 Abwicklung

1.9.1 INVEKOS

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS).

Es ist maßgebliche Rechtsgrundlage, soweit die besondere Zielsetzung und Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen nicht abweichende Festlegungen erfordern.

1.9.2 Zahlstelle

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist im Namen und auf Rechnung des BMLFUW betraut mit

- 1 Entgegennahme der Anträge im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene)
- 2 Abwicklung der Förderung
- 3 Entscheidung über die Anträge
- 4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL
- 5 Auszahlung der Förderungsbeträge
- 6 Rückforderung der Förderungsbeträge.

Abweichungen siehe Maßnahmenteil.

1.9.3 Anträge

1.9.3.1 Die Anträge sind der AMA im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene) vorzulegen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Die AMA gibt in geeigneter Weise bekannt, sobald und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung (einschließlich sonstiger Mitteilungen und Anbringen) möglich ist.

1.9.3.2 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die AMA zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.

1.9.3.3 Mit der Abgabe des Herbstantrages (Pkt. 1.9.3.6) ist der Förderungswerber an die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen gebunden und hat Kontrollen zuzulassen.

1.9.3.4 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass

-1 er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder

-2 die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.

-1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.

1.9.3.5 Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.

Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der AMA, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.

Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

1.9.3.6 Herbstantrag und Mehrfachantrag – Flächen

Der Förderungswerber hat zur Begründung der Verpflichtung im Herbst vor dem ersten Verpflichtungsjahr einen Antrag zu stellen, in dem er insbesondere die Maßnahmen, an welchen er teilnehmen will, bezeichnet (Herbstantrag).

Der Herbstantrag ist durch detaillierte Ausführung und Festlegung insbesondere hinsichtlich der Lage und des Ausmaßes der Flächen des Betriebes und des Tierbestandes im Rahmen des im Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres zu stellenden weiteren Antrages (Mehrfachantrag - Flächen; Abgabefrist: 15.05.) zu ergänzen und spezifizieren.

Der Mehrfachantrag - Flächen gilt gleichzeitig als Auszahlungsansuchen für das 1. Jahr der Verpflichtung.

Der Abschluss eines Fördervertrages erfordert in jedem Fall beide Anträge bei allen Maßnahmen, ausgenommen bei den Maßnahmen

- „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19),

- „Mulch- und Direktsaat“ (Maßnahme 20).

Zur wirksamen Antragstellung für diese beiden genannten Maßnahmen ist lediglich ein Herbstantrag erforderlich. Im Herbstantrag sind daher bereits die für die jeweilige Begrünungsmaßnahme maßgeblichen Flächen zum Stichtag 01.10. des laufenden Jahres auszuweisen.

Fristen für den Herbstantrag

- 1 bis 15.10. (erstmalig im Jahr 2006) für
 - den Parameter Bodenbedeckung im Rahmen der Maßnahme „Ökopunkte“ (Maßnahme 18)
 - die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19).
- 2 bis 15.11. (erstmalig im Jahr 2006) für alle übrigen Maßnahmen.

Nachfristen bestehen nicht.

1.9.3.7 In den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes gilt der jährliche Mehrfachantrag – Flächen als der jährlich erforderliche Antrag auf Auszahlung für das laufende Jahr im Rahmen der bestehenden Verpflichtung.

Bei den Maßnahmen

- „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19)
- „Mulch- und Direktsaat“ (Maßnahme 20)

gilt in den folgenden Jahren der Herbstantrag als Auszahlungsantrag.

Wird in einem Verpflichtungsjahr (nach dem ersten Verpflichtungsjahr) ein Auszahlungsantrag für eine Maßnahme oder Fläche nicht gestellt, bleibt die eingegangene Verpflichtung aufrecht: Die Bewirtschaftungsverpflichtungen des Förderungswerbers sowie die Kontrollbefugnisse der Kontrollorgane bleiben hiervon unberührt.

- 1 Wird der verabsäumte Auszahlungsantrag bis zum 15.05. (ohne Nachfrist), im Falle der Begrünungsmaßnahmen gemäß Pkt. 1.9.3.6 bis zum 15.10. (ohne Nachfrist) des Folgejahres nicht vorgelegt, endet die Verpflichtung mit der Folge, dass alle Förderungsbeträge bezüglich der Maßnahme bzw. Fläche zurückzuzahlen sind.
- 2 Wird der verabsäumte Auszahlungsantrag bis zum 15.05. (ohne Nachfrist), im Falle der Begrünungsmaßnahmen gemäß Pkt. 1.9.3.6 bis zu den dort vorgesehenen Herbstterminen des Folgejahres vorgelegt, bleibt die Verpflichtung weiter aufrecht, es kann jedoch für das betroffene Jahr bezüglich der Maßnahme(n) bzw. Fläche keine Zahlung erfolgen.

1.9.3.8 Die Almaftriebsliste (AAL) im Rahmen der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ (Maßnahme 17) ist für alle Tierkategorien (Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde) bis 01.07. (Nachfrist ohne Prämienkürzung bis 15.07.) des Förderungsjahres der AMA im Wege der beauftragten Stelle (= LWK auf Bezirksebene) vorzulegen und gilt als jährlicher Auszahlungsantrag. Eine AAL muss auch vorgelegt werden, wenn nur Rinder aufgetrieben werden, in diesem Fall ohne Angabe der Rinder.

(1, 2)

Rinder sind über die Alm/Weidemeldung Rinder zu melden. Hinsichtlich der Gewährung von Prämien können nur solche Rinder anerkannt werden, die der AMA bis 15.07. des jeweiligen Antragjahres gemeldet werden. Das bezughabende Formular ist vom Bewirtschafter der Alm bei der AMA einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Eingangsdatum ausschlaggebend.

Der Altersstichtag für die Angabe der Tierkategorien und für die Berechnung ist für alle Tierkategorien der 01.07. des jeweiligen Jahres.

Für die Ermittlung der Mindestweidedauer von 60 Tagen gemäß Punkt 2.17.3-1 und der Weidedauer von 110 Tagen gemäß Anhang E gilt:

- es werden maximal 14 Tage Weidedauer vor Abgabe der Almaftriebsliste anerkannt,
- es werden maximal 14 Tage vor Einlangen der Alm/Weidemeldung Rinder anerkannt,

wenn der angegebene Auftriebstermin mehr als 14 Tage vor der jeweiligen Meldung liegt.

Für die Ermittlung der Mindestweidedauer von 60 Tagen werden nur Almen herangezogen die an der ÖPUL Maßnahme 17 „Alpung und Behirtung“ teilnehmen („ÖPUL-Almen“). Werden Tiere auf mehrere „ÖPUL-Almen“ aufgetrieben, so erfolgt eine aliquote Zuteilung der Tiere - wenn keine Alm alleine 60 Tage erreicht oder zwei Almen die 60 Tage erreichen - und der damit prämierelevanten Fläche in Abhängigkeit der Verweildauer. Ist ein Tier 60

Tage oder mehr auf einer Alm und weniger als 60 Tage auf einer anderen so wird nur die Alm mit 60 oder mehr Tagen für die Maßnahme 17 „Alpung und Behirtung“ gezählt.

Vorzeitig abgetriebene Tiere können anerkannt werden, wenn sie wieder aufgetrieben werden oder durch Tiere der selben Kategorie ersetzt werden, sofern die Unterbrechung der Alpdauer nicht mehr als zehn Kalendertage beträgt und die Meldung binnen der in den Regelungen zur Rinderkennzeichnung festgelegten Frist ab Wiederauftrieb erfolgt; gleiches gilt für die Meldung von Tierbewegungen von einer Alm auf eine andere Alm.

1.9.3.9 Die im Rahmen der Maßnahme „Ökopunkte“ zusätzlich erforderlichen Angaben sind im Rahmen des MFA vorzulegen, davon ausgenommen sind:

- 1 „Weidezeitenübersicht“: abzugeben bis 31.07. (ohne Nachfrist)
- 2 Angaben zum Parameter Bodenbedeckung im Rahmen des Herbstantrages.

1.9.3.10 Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Abgabe des Herbstantrages, jedoch spätestens bis zum Ende der Frist für die Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen (bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ bis zum Ende der Frist für die Abgabe der Alm-/Gemeinschaftsweideauftriebsliste) im Übernahmejahr von einem anderen Bewirtschafter für die Restlaufzeit übernommen werden, wenn dies nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf anderen als den übernommenen Flächen führt. Hierzu ist die Abgabe des Maßnahmenübernahmeformulares und eine Genehmigung durch die AMA erforderlich.

1.9.4 Beauftragte Stellen

1.9.4.1 Beauftragte Stellen unter Koordination der AMA sind:

- 1 die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene und Landesebene
- 2 der Landeshauptmann hinsichtlich der Maßnahme
 1. „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (Maßnahme 28)
 2. „Ökopunkte“ (Maßnahme 18)
- 3 die verantwortlichen Zuchtorganisationen im Rahmen der Maßnahme „Seltene Nutzierrassen“ (Maßnahme 26)

1.9.4.2 Die beauftragte Stelle gemäß Pkt. 1.9.4.1 -1 ist insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:

- 1 Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen
- 2 Bereithaltung von Leerformularen
- 3 Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags
- 4 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge und Beilagen
- 5 Protokollierung aller eingehenden Anträge
- 6 visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
- 7 Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an den Förderungswerber
- 8 Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages

1.9.4.3 Die beauftragte Stelle gemäß Pkt. 1.9.4.1 -2 ist insbesondere betraut mit folgender Aufgabe:
 Informationstätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Ökopunkte“ in Niederösterreich.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.9.4.4 Die beauftragte Stelle gemäß Pkt. 1.9.4.1 -3 ist insbesondere betraut mit folgender Aufgabe:
 Ausstellung der Bestätigungen über die Reinrassigkeit und Eintragung im Herdebuch oder ein Tierregister

1.9.4.5 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der beauftragten Stelle, die über die Aufgaben gemäß 1.9.4.2 bis 1.9.4.4 hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung über ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers erfolgt und durch Vermerk bestätigt ist.

1.9.5 Entscheidung über den Antrag

Die AMA hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – ehestmöglich nach Abschluss der systematischen Berechnungsvorgänge oder erforderlichen Nachberechnungsvorgänge der AMA, die auf die Erfassung der Anträge, Verwaltungskontrollen und allfällige Vor-Ort-Kontrollen folgen, schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

1.9.6 Auszahlung

1.9.6.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel bis zum 30.06. des Folgejahres. (3)

1.9.6.2 Die Mitteilung über die PrämienGewährung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände rückzufordern sind.

Für den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung bleibt jedenfalls die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten (Teil-)Beträge vorbehalten. (2)

1.9.6.3 Das BMLFUW oder die AMA können von der Gewährung einer Beihilfe absehen,
 -1 bei Erstberechnung, wenn der sich ergebende Betrag 10 EUR je Auszahlungsantrag nicht überschreitet,
 -2 bei Neuberechnung, wenn der sich auf Grund einer Neuberechnung ergebende Differenzbetrag je Auszahlungsantrag außer Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten und dem Verwaltungsaufwand steht.

1.10 Berichte

1.10.1 Meldung der Auszahlung

Die AMA hat dem BMLFUW zeitgerecht für die Auszahlung im Folgemonat die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundesmittel zu melden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.10.2 Fachlicher Bericht

Die AMA hat über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweise) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist, und diesen Bericht bis 31.03. des Folgejahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.

Die Meldung der Zahl der Anträge und der eingesetzten Mittel hat eine Aufgliederung nach in § 9 Abs. 3 a LWG aufgeführten Kriterien zu ermöglichen.

1.10.3 Bericht über Kontrolltätigkeit

Die AMA hat bis 30.06. des auf das Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres dem BMLFUW einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln.

(3)

1.11 Kontrolle und Prüfungen

1.11.1 Allgemeine Bestimmungen

1.11.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle und einer Vor-Ort-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen des INVEKOS und der Kontroll-VO durch hiezu berufene Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU (Kontrollorgane).

1.11.1.2 Die Organe und Beauftragten der AMA, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU, im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen von anderweitigen Verpflichtungen auch die Organe und Beauftragten des Landes können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.11.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers (insbesondere von Pachtverträgen, sonstigen Flächennutzungsverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen, Verträgen zur Feststellung der Förderungsfähigkeit juristischer Personen) oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Die Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.11.1.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.11.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.11.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

1.11.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.11.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

1.11.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

1.11.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

1.11.3.4 Ist im Mehrfachantrag - Flächen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

1.11.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt er keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder eine Auskunft nicht erteilt.

1.11.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

1.11.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die AMA.

Das Kontrollorgan ist daher – soweit nicht besondere Anordnungen im Sinne von Art. 54 der VO 1122/2009 hierzu bestehen – nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

1.11.4 Aufbewahrung von Unterlagen

1.11.4.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.11.4.2 Die AMA hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

1.11.4.3 Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit vom Förderungswerber der AMA auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die AMA gegenüber dem BMLFUW.

1.12 Rückzahlung, Einbehalt

Dieser Punkt regelt die Kürzungen und Ausschlüsse bzw. die Verweigerung der Beihilfe iS der Art. 2, 16, 17, 18, 22, 23 und 24 der Kontroll-VO.

1.12.1 Grundsatz

1.12.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der AMA oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen und ab 01.01.2014 binnen 4 Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

(3)

- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der AMA und sonstiger Abwicklungsstellen durch den Förderungswerber oder ihm zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder nicht vollständig unterrichtet wurden,
- 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 5 die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 6 die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- 7 vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- 8 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 9 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- 10 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

(1)

1.12.1.2 Im Falle eines Vertragsbeitritts können im Verpflichtungszeitraum entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen Vorbewirtschafter und Nachfolgebewirtschafter geltend gemacht werden unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

(2)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.12.1.3 Im Falle von Mehrfachkürzungen erfolgen diese grundsätzlich nach den Vorgaben der Kontroll-VO (Art. 24). Um eine korrekte schlagbezogene Ermittlung der EU-Kofinanzierungsmittel, eine vollständige Berücksichtigung von Flächenabweichungen und inhaltlichen Verstößen sicherstellen zu können, kann die Reihenfolge entsprechend angepasst werden. (1)

1.12.1.4 Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den der AMA bekannt gegebenen Angaben und den vorgefundenen Feststellungen zu Umfang oder Lage von Flächen oder zu Umfang oder Art der Tierhaltung kommen die einschlägigen Bestimmungen des INVEKOS und der Kontroll-VO bezogen auf das Beihilfeausmaß und die Maßnahme dann zur Anwendung, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsvoraussetzung) darstellen.

Basis für die Kürzungen sind die ermittelte Prämie und die beantragte Prämie auf Grundlage der ermittelten Fläche und beantragten Fläche unter Berücksichtigung der Prämienwertigkeit der Fläche.

- 1 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um höchstens 3 % geringer als das beantragte Prämienausmaß so wird die ermittelte Prämie ausbezahlt.
- 2 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um mehr als 3 % und nicht mehr als 20 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird die ermittelte Prämie um das Doppelte der festgestellten Differenz reduziert.
- 3 Ist die ermittelte Maßnahmenprämie um mehr als 20 % geringer als das beantragte Prämienausmaß, so wird für das laufende Jahr für die betroffene Maßnahme keine Prämie gewährt.
- 4 Ist die ermittelte ÖPUL-Prämie um mehr als 30 % und nicht mehr als 50 % geringer als das beantragte Prämienausmaß so wird für das laufende Jahr für alle ÖPUL-Maßnahmen keine Prämie gewährt.

Diese Bestimmung wird nur für die Antragsjahre 2007 bis 2009 angewandt. (2)

- 5 Ist die ermittelte ÖPUL-Prämie um mehr als 50 % geringer als das beantragte Prämienausmaß so wird für das laufende Jahr für alle ÖPUL-Maßnahmen keine Prämie gewährt; zusätzlich ist ein Betrag im Ausmaß der Differenz zwischen beantragter und ermittelter Prämie einzubehalten (Sanktion).

1.12.1.5 Die Punkte 1.12.1.1 bis 1.12.1.3 gelten auch für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß der VO 73/2009 (Cross Compliance), unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtung die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung beeinträchtigt. (2)

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gelten folgende Grundanforderungen im Sinne des Art. 51 Abs. 1 UAbs. 2 der VO 1698/2005 (korrespondierend hiezu Art. 23 VO 73/2009) als Teil der Cross Compliance:

- 1 Phosphordüngung:
 1. Einhaltung der Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodendüngung, 6. Auflage
 2. Aufzeichnungen über Phosphordünger aus Handelsdünger, die über 100 kg/ha P₂O₅ hinausgehen
- 2 Erosionsschutz Obst, Hopfen, Wein: Begrünung von Flächen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung
- 3 Fruchtfolge: maximal 85 % Getreideflächen und Maisflächen bei Betrieben < 0,5 GVE/ha und > 5 ha Ackerfläche

1.12.1.6 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.12.1.7 Für gewährte aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.12.1.8 Diese Bestimmungen finden dann nicht Anwendung, wenn dies in der SRL ausdrücklich vorgesehen ist.

1.12.2 Ausmaß

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde oder die Anforderungen an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) nicht beachtet wurden. Der Förderungswerber muss daher grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.12.2.2 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages und bei vorsätzlich falschen Angaben erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kontroll-VO. (1)

1.12.2.3 Soweit gemäß Art. 18 der Kontroll-VO die Kürzung oder Verweigerung der Beihilfe bei Verletzung von inhaltlichen Verpflichtungen durch den Mitgliedstaat festzusetzen sind, erfolgt dies gemäß Anhang J unter Berücksichtigung des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie des Erfordernisses, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen. Die spezifischen Auswirkungen auf die Maßnahmen sind bei der Festlegung von zusätzlichen Kürzungen und Ausschlüssen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 Kontroll-VO mitzuberücksichtigen und auf die besonderen Kürzungserfordernisse für das Förderungsjahr 2007, die im Anhang J gesondert festgelegt sind, Bedacht zu nehmen.

1.12.2.4 Kürzungen und Ausschlüsse aus dem Titel der Verletzung der Cross Compliance schließen gemäß Pkt. 1.12.1.2 nicht aus, dass auch Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Anhang J auszusprechen sind und umgekehrt.

1.12.2.5 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4 % p.a. über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges. (3)

1.12.3 Modalitäten

1.12.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die AMA berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des ÖPUL, anderen Maßnahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms oder Direktzahlungsmaßnahmen aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

1.12.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.12.3.3 Auf Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der AMA festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.12.4 Abstandnahme von der Rückforderung

1.12.4.1 Die AMA kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag pro Antragsjahr:

- 1 von weniger als EUR 100 (Zinsen nicht inkludiert) oder
- 2 von weniger als EUR 50, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen,

wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrags steht.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 1.12.4.2 Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstandnahme nicht mehr und die Rückforderung erstreckt sich dann auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.
- 1.12.4.3 Die Kürzung bei Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ist – unbeschadet des Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 – nicht anzuwenden, wenn der Kürzungsbetrag innerhalb der in Art. 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehenen Grenze liegt. (1)
(2)
- 1.12.4.4 In Anwendung des Art. 51 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist – unbeschadet des Art. des Art. 71 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 – bei Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen von einer Kürzung abzusehen, wenn der betreffende Verstoß als geringfügig anzusehen ist.“ (1)
(2)

1.13 Datenverwendung

1.13.1 Datenverwendung zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999, alle ihn im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihm beauftragten AMA zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden, und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden. Soweit Rechtsvorschriften zwingend weitergehende Datenverwendungen (Offenlegungen) vorsehen, bleiben diese unberührt. (1)

1.13.2 Verwendung von Daten anderer Stellen oder Behörden zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999, die zuständigen Einrichtungen (Biokontrollstelle bzw. Lebensmittelbehörde, Bezirksverwaltungsbehörde etc.) der AMA jene Daten zu übermitteln haben, die diese zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen der ÖPUL Maßnahmen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß VO 73/2009 (Cross Compliance) benötigt. (1)

1.13.3 Veröffentlichung von Förderdaten (Transparenzdatenbank)

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der VO 259/2008 und des MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile, aufgliedert nach den Maßnahmen ÖPUL, AZ und sonstige, sowie die Summe der Beträge. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004), das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten. (1)

1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers auf Grund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.16 Publikation

1.16.1 Hinweis über die Erlassung dieser SRL

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist ersichtlich auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at

1.16.2 Veröffentlichung im Sinne der ARR 2004

Eine solche Veröffentlichung gemäß Punkt 1.16.1 stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

(1)

1.16.3 Information der potentiellen Förderungswerber

Die AMA hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen (insbesondere Informationen auf der Homepage www.ama.at, Auflage von Merkblättern).

1.16.4 IP-Pflanzenschutzmittellisten

Die IP-Pflanzenschutzmittellisten im Rahmen der Maßnahmen „Integrierte Produktion bestimmter Ackerkulturen“ (Maßnahme 7), „Integrierte Produktion Obst und Hopfen“ (Maßnahme 9), „Integrierte Produktion Wein“ (Maßnahme 11), „Integrierte Produktion geschützter Anbau“ (Maßnahme 12) werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.lebensministerium.at veröffentlicht und liegen auch im BMLFUW zur Einsichtnahme auf.

1.17 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

1.18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

1.19 Gleichstellungen

1.19.1 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

1.19.2 Eingetragene Partnerschaften

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie, die sich auf Ehegatten ebenso wie auf Lebensgefährten beziehen, sind sinngemäß auch auf eingetragene PartnerInnen nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, anzuwenden.

(2)

Soweit in dieser Sonderrichtlinie oder in darauf basierenden Formularen, Erlässen oder Arbeitsanweisungen auf Begriffe der Ehe oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften Bezug genommen wird, gelten die entsprechenden Begriffe gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, als mit umfasst.

1.20 Geltung

1.20.1 Anwendbarkeit

Diese SRL ist anzuwenden auf alle ab dem Herbstantrag 2006 neu beantragten Verpflichtungen.

1.20.2 Änderungen

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Pkt. 1.16 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

1.20.3 Genehmigungshinweis

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung des Österreichischen Entwicklungsprogramms durch die Europäische Union erfolgt gemäß Pkt. 1.16.

1.21 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

2 MASSNAHMENTEIL

2.1 Biologische Wirtschaftsweise (1)

2.1.1 Ziele

- 1 Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise nach der VO 2092/91
- 2 Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, reduzierte Düngung und vielfältige Fruchtfolgen
- 3 Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; im Zusammenhang mit Grundwasserschutz und Reduktion der Emissionen in die Luft
- 4 Etablierung besonders umweltgerechter und die Bodengesundheit fördernder Fruchtfolgen
- 5 Besonders tierfreundliche Haltung der Nutztiere
- 6 Weitgehende Kreislaufwirtschaft am Betrieb

2.1.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche und in der Nutztierhaltung

2.1.2.1 Biologischer Teilbetrieb:

Unter folgenden Voraussetzungen kann auch mit nur einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an dieser Maßnahme teilgenommen werden und der übrige Betrieb konventionell bewirtschaftet werden:

- 1 Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
 Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“, „geschützter Anbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
 Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.)
 oder
- 2 Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der VO 2092/91 einhalten.

2.1.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Einhaltung der Auflagen der VO 2092/91
- 2 Anerkennung als Biobetrieb:
 Als anerkannter Biobetrieb gilt ein Betrieb, der spätestens am 31.01. des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes einen gültigen Vertrag mit einer anerkannten Kontrollstelle abgeschlossen hat und gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen registriert ist.
 Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den 2 Verträgen zu erfolgen.
- 3 Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F.
- 4 Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelcodex (Kapitel A 8, im speziellen Teilkapitel B: „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“) betreffend die Erzeugung von tierischen Produkten, soweit dies nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. VO 2092/91 geregelt ist.

- 5 Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
 Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:
 1. Über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha
 2. Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich
- 6 Grünland:
 Auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmäher) maximal 2 Nutzungen pro Jahr
- 7 Im Fall von Bodengesundungsflächen:
 1. Nur förderbar im Ausmaß von maximal 25 % der Ackerfläche, wenn insgesamt jedoch der Anteil an Bodengesundungsflächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten (VO 73/2009, Artikel 6) Flächen 35 % nicht übersteigt
 2. Es dürfen maximal 50 % der förderbaren Bodengesundungsfläche zwischen 01.05. und 15.07. gehäckselt werden; das Häckseln eines Randstreifens von maximal 3 Meter ist jedoch jedenfalls zulässig
 3. Einbeziehung in die Fruchtfolge:
 Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlegungsjahr (als Anlegungsjahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im MFA).
- 8 Im Fall von Nützlings- und Blühstreifen:
 1. Ausmaß maximal 5 % der Ackerfläche förderbar,
 2. Mindestbreite 2,5 Meter,
 3. Maximalbreite 12,0 Meter,
 4. Ansaat bis 15.05. des Anlegungsjahres mit einer Saatmischung,
 5. Häckseln frühestens im August, ausgenommen Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlegungsjahr,
 6. Umbruch frühestens ab 01.09. des Umbruchjahres,
- 9 Im geschützten Anbau verwendete Folien müssen nach Austausch der Folie der Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden.
- 10 Zusatzfütterung bei Silagefütterung: ausreichend zusätzliches Heuangebot für Raufutterverzehr
- 11 Düngebegrenzungen und GVE-Begrenzungen:
 1. maximal 2,0 GVE/ha LN
 2. maximal 150 kg N-Gesamt/ha (Berechnung gemäß Anhang E)
 3. Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß den Anhängen E, E1, E2, E3 und E4 für die jeweiligen Kulturen
- 12 Spritzgeräteüberprüfung:
 1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen
 2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden,
 ausgenommen Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
 Der Einsatz betriebsfremder Geräte ist schlagbezogen zu dokumentieren.
 3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein
 4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen spätestens nach 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein

5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein
- 13 Schulung und Weiterbildung:
- Besuch eines einschlägigen Lehrganges bis zum 31.05. des 1. Verpflichtungsjahres durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person.
Mindestdauer des Lehrganges: 15 Stunden, davon maximal 5 Stunden in Form von Exkursionen.
Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
Die Verpflichtung zum Lehrgangsbesuch entfällt, wenn der Bewirtschafter bereits vor dem 01.01.2006 einen Kontrollvertrag abgeschlossen hat.
- 14 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.1.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	Prämie-Details	EUR/ha	
Ackerfläche	Feldgemüse	einkulturig	450	
		mehrkulturig	600	
	Heil- und Gewürzpflanzen gemäß Anhang O	nur bei nachweislicher Verwendung als Heil- oder Gewürzpflanze	450	
	Alternativen und Saatgutvermehrung (Anhang O)	nur bei Vorliegen eines Vermehrungs-, Anbau- oder Liefervertrages über die Sämereien	285	
	Erdbeeren		450	
	Ackerfutter- und Bodengesundungsfläche für die ersten 25 % der Ackerfläche			
	Ackerfutterflächen und Bodengesundungsflächen		285	
	Ackerfutterfläche und Bodengesundungsfläche für das 25 % der Ackerfläche übersteigende Ausmaß			
	Ackerfutterfläche nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter	< 0,5 RGVE/ha	110	
		≥ 0,5 RGVE/ha	240	
Bodengesundungsflächen		0		
Sonstige Kultur und Nützlings- und Blühstreifen ¹⁾		285		
Förderbares GL	nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter ; förderbares GL: jeweiliges GL-Ausmaß multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Mähwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmähder, Streuwiese ha multipliziert mit 0,6	< 0,5 RGVE/ha	110	
		≥ 0,5 RGVE/ha	240	
Wein, Obst und Hopfen	ausgenommen Bodengesundungsflächen		750	
Baumschulflächen			750	
Geschützter Anbau	Folientunnel		2.900	
	Gewächshaus		4.200	
Bienenstöcke	unter Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle		je Stock 25	

¹⁾ Förderbar im Ausmaß von maximal 5 % der Ackerfläche

2.2 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen (2)

2.2.1 Ziele

- 1 Sicherung einer standortangepassten, umweltgerechten und nachhaltigen Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen auf Basis eines unter der sachgerechten Düngung liegenden Niveaus
- 2 Bewahrung traditioneller Kulturlandschaft durch Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen
- 3 Sicherung einer möglichst flächendeckenden Teilnahme als Basis für die Teilnahme an weiteren spezifischen Maßnahmen

2.2.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen und Grünlandflächen des Betriebes

2.2.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Düngebegrenzungen und GVE-Begrenzungen:
 1. maximal 2,0 GVE/ha LN
 2. maximal 150 kg N-Gesamt/ha (Berechnung gemäß Anhang E)
 3. Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E für die jeweiligen Kulturen
- 2 Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F.
- 3 Verpflichtung zur Erhaltung des Grünlandausmaßes:
 Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
 Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:
 1. Über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha.
 2. Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich.
- 4 Wenn die Ackerfläche des Betriebes größer als 5 ha beträgt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als
 1. Getreide,
 2. Mais,
 3. Flächen, die gemäß VO 73/2009 Artikel 6 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ A) und Stilllegungsflächen ohne Zahlungsanspruch gemäß EBP, die nicht in die Maßnahmen „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ (28), „Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen“ (23) oder „Weiterführung von K 20-Flächen des ÖPUL 2000“ einbezogen sind,
 anzulegen.
- 5 Beschränkung für einzelne Kulturen:
 Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben. Dabei gilt Folgendes:
 1. Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze;
 2. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptanteil in der Mischung entspricht;

3. Bei Doppelnutzungen ist nur die Hauptnutzung für die Zuordnung maßgebend.
 Ausnahme:
 Ackerfutterkulturen sind von der Einschränkung auf 66 % ausgenommen.
- 6 Nützlings- und Blühstreifen sowie Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen:
1. Prämienfähig: maximal 5 % der Ackerfläche
 2. Mindestbreite: 2,5 Meter
 3. Maximalbreite: 12,0 Meter, (im Fall von Nützlings- und Blühstreifen)
 4. Ansaat bis 15.05. des Anlegungsjahres mit einer geeigneten Saadmischung
 5. Häckseln frühestens im August, ausgenommen Pflegemaßnahmen zur Unkrautbekämpfung im Anlegungsjahr, nach dem Anlegungsjahr ab Juli
 6. Umbruch frühestens ab 01.09. des Umbruchjahres
 7. Verzicht auf Nutzung des Aufwuchses
 8. Anlegung von zumindest 2 % „Nützlings- und Blühstreifen“ oder Biodiversitätsflächen
 9. Stilllegung im Rahmen der „Marktorganisation“ gelten nicht als „Nützlings- und Blühstreifen“ oder Biodiversitätsflächen.
- 7 Grünland:
 Auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmäher) maximal 2 Nutzungen
- 8 Spritzgeräteüberprüfung:
1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
 2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für folgende von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden:
 Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürzpflanzen, Saatgutvermehrung und Alternativen gemäß Anhang O, Erdäpfel, Rübe, Zierpflanzen, Baumschulen.
 Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
 Der Einsatz betriebsfremder Geräte ist schlagbezogen zu dokumentieren.
 3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein.
 4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein.
 5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein.
- 9 Schlagbezogene Aufzeichnungen:
 Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:
1. Standardangaben
 Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA
 2. Stickstoffdüngung
 Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha
 3. Anbauermin und Erntetermin/Erntezeitraum;
- ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.2.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	Prämie-Details	EUR/ha
Ackerfläche ²⁾ ausgenommen Ackerfutter	Einschließlich Nützlings- und Blühstreifen ¹⁾		85
Förderbares GL einschließlich Ackerfutter	nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter; förderbares Grünland: jeweiliges Grünlandausmaß multipliziert mit nachstehenden Faktoren:	< 0,5 RGVE/ha	50
	-1 Mähwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmähder, Streuwiese ha multipliziert mit 0,6	≥ 0,5 RGVE/ha	100

¹⁾ Förderbar im Ausmaß von maximal 5 % der Ackerfläche

²⁾ Bodengesundungsflächen der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ erhalten keine Prämie

2.3 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen (3)

2.3.1 Ziele

- 1 Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, reduzierte Düngung und vielfältiger Fruchtfolgen
- 2 Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit Grundwasserschutz und Reduktion der Emissionen in die Luft
- 3 Etablierung besonders umweltgerechter und die Bodengesundheit fördernder Fruchtfolgen

2.3.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes ausgenommen Ackerfutterflächen

2.3.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
Die Beizung von Saatgut ist zulässig.
- 3 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- 4 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 5 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 6 Im Falle von Bodengesundungsflächen:
 1. Ausmaß maximal 25 % der Ackerfläche förderbar; insgesamt darf jedoch der Anteil an Bodengesundungsflächen, Stilllegungsflächen und nach GLÖZ gepflegten Flächen 35 % nicht übersteigen.
 2. Es dürfen maximal 50 % der förderbaren Bodengesundungsfläche zwischen 01.05. und 15.07. gehäckselt werden; das Häckseln eines Randstreifens von maximal 3,0 m ist jedoch jedenfalls zulässig.
 3. Einbeziehung in die Fruchtfolge: Flächenrotation spätestens im 2. Jahr nach dem Anlegungsjahr. (Als Anlegungsjahr gilt die erste Angabe im MFA.)

2.3.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Ackerfläche	Ausgenommen Ackerfutter	115
	Bodengesundungsflächen für die ersten 25 % der Fläche	165
	Bodengesundungsflächen für das 25 % übersteigende Ausmaß	0

2.4 Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerfutter- und Grünlandflächen (4)

2.4.1 Ziele

- 1 Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich durch Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und reduzierte Düngung
- 2 Verringerung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit Grundwasserschutz und Reduktion der Emissionen in die Luft
- 3 Gezielte Förderung von Ackerfutter als Kulturgruppe mit positiven Auswirkungen auf Bodengesundheit und Erosionsschutz

2.4.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerfutterflächen und Grünlandflächen des Betriebes

2.4.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
Zulässig ist:
Die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
- 3 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91. Als Ausnahmebestimmung dazu gilt, dass auf Grünlandflächen mit pH > 6 und Versorgungsstufe A oder B Phosphor-Mineraldüngung im Umfang einer maximalen Jahresgabe von 30 kg P₂O₅/ha eingesetzt werden darf. Der entsprechende Nachweis hat durch eine maximal 5 Jahre alte Bodenuntersuchung zu erfolgen.
- 4 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 5 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

2.4.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	Prämie-Details	EUR/ha
Förderbares Grünland, einschließlich Ackerfutter	Förderbare Fläche: nach RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter; jeweiliges Ausmaß multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Mähwiese und Mähweide (ab 2 Nutzungen); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Hutweide, Bergmäher und Streuwiesen ha multipliziert mit 0,6	Betriebe ≥ 0,5 RGVE/ha förderbares GL und Ackerfutter	50

2.5 Verzicht auf Fungizide auf Getreideflächen (5)

2.5.1 Ziele

Extensivierung des Getreidebaus und Beitrag zur Biodiversität durch Verzicht auf chemisch-synthetische Fungizide

2.5.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Getreideflächen (gemäß Definition in Pkt. 1.5.1.2) des Betriebes

2.5.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3).
- 3 Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91; zulässig ist die Beizung von Saatgut.
- 4 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

2.5.4 Höhe der Förderung

Fläche	EUR/ha
Getreideflächen	25

2.6 Umweltgerechte Bewirtschaftung von Heil- und Gewürzpflanzen, Alternativen und Saatgutvermehrung (6)

2.6.1 Ziele

- 1 Reduktion des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf bestimmten, meistens intensiv geführten Ackerkulturen
- 2 Belegung getreide- und maisdominierter Ackerfruchtfolgen

2.6.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Flächen des Betriebes mit Kulturen gemäß Anhang O

2.6.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3).
- 3 Verzicht auf den Einsatz von Wachstumsreglern und Fungiziden mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91:
Die Beizung von Saatgut ist zulässig.
- 4 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der gesamten Ackerfläche.
- 5 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 6 Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß Anhang E2.
- 7 Heil- und Gewürzpflanzen:
 - 1. Verzicht auf Ausbringung von Wirtschaftsdüngern zwischen Anbau und Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) im Falle von Blüten-, Blatt- oder Krautnutzung.
 - 2. Nachweis der Verwendung als Heil- und Gewürzpflanze
- 8 Saatgutvermehrung:
 - 1. Vorliegen eines Vermehrungsvertrages oder eines Anbau- und Liefervertrages über die hierfür eingesetzten Sämereien.
 - 2. Verzicht auf Insektizide mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

-9 Einhaltung folgender Fruchtfolgen:

Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände J = Jahr HK = Hauptkultur
Kreuzblütler	während 4 J maximal 2 J als HK
Korbblütler	während 4 J maximal 2 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 1 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Schmetterlingsblütler	während 3 J maximal 1 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 2 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Leingewächse	während 5 J maximal 1 J als HK
Mohngewächse	während 5 J maximal 1 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 4 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Lippenblütler	während 5 J maximal 1 J als HK bei einjährigen Kulturen
	mindestens 4 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Doldenblütler	während 3 J maximal 1 J als HK bei 1-jährigen Kulturen
	mindestens 2 J Anbaupause bei mehrjährigen Kulturen
Sonstige	keine Vorgabe

-10 Schlagbezogene Aufzeichnungen

Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:

1. Standardangaben:
Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA, Vorkultur.
2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:
Anwenddatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration;
3. Düngung:
Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha.
4. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum:
Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.

2.6.4 Höhe der Förderung

Flächen	EUR/ha
Heil- und Gewürzpflanzen	250
Alternativen und Saatgutvermehrung	150

2.7 Integrierte Produktion bestimmter Ackerkulturen (7) (Erdäpfel, Erdbeere, Gemüse und Rübe)

2.7.1 Ziele

- 1 Reduktion des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf bestimmten, meistens intensiv geführten Ackerkulturen
- 2 Belegung getreide- und maisdominierter Ackerfruchtfolgen
- 3 Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte für das Thema Pflanzenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Biodiversität

2.7.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf jeweils allen Ackerflächen des Betriebes, die mit einer oder mehreren der folgenden Kulturen bewirtschaftet sind:

- Erdäpfel
- Erdbeeren
- Gemüse
- Rüben

2.7.3 Förderungsvoraussetzungen

Für alle Kulturen

- 1 Keine Teilnahme an der Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel auf Ackerflächen“ (Maßnahme 3).
- 2 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der ganzen Ackerfläche.
- 3 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 4 Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).
 Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind in Anhang K festgelegt.
 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Feststellung der Notwendigkeit auf Grund von regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.
- 5 Einhaltung der Düngevorgaben und Aufzeichnungsverpflichtungen betreffend die Stickstoff-Düngung gemäß den Anhängen E1.
- 6 Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:
 1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg P_2O_5 /ha im Schnitt aller Acker- und Grünlandflächen des Betriebes durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind
 2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Acker- und Grünlandflächen) von 60 kg P_2O_5 /ha
 3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
 4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren.

- 7 Schlagbezogene Aufzeichnungen:
 Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:
1. Standardangaben:
 Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA, Vorkultur;
 2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:
 Anwenddatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützlich, Aufwandmenge/ha oder Konzentration.
 Im Falle des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Hinweise der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.
 Die Verpflichtungen von Punkt 2 (Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz) sind ab 2014 Inhalt gesetzlicher Bestimmungen und damit auch weiter einzuhalten. Sie sind aber nicht mehr Bestandteil der Verpflichtung im Rahmen der Maßnahme Integrierte Produktion bestimmter Ackerkulturen (7) (Erdäpfel, Erdbeere, Gemüse und Rübe).
 3. Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung:
 Art und Datum.
 4. Düngung:
 Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha.
 5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum.
- Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.
- 8 Schulung und Weiterbildung:
1. Besuch von 2 einschlägigen Lehrgängen durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person. Es muss sich dabei um 2 getrennte Lehrgänge (Minstdauer: je 4 Stunden) handeln; davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.
 2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen), Fruchtfolgen.
 3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren
- 9 Bodenproben:
1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.
 2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.
- 10 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

(3)

Für Erdbeeren, Erdäpfel und Rübe

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Saatgut bei „Rübe“ und jährlich zumindest 15 % zertifiziertes Saatgut (Pflanzgut) bei Erdäpfel.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 3 Gießwasseruntersuchungen bei Erdbeeren:
 1. Bis zum Ende des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen.
 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren.
- 4 Einhaltung folgender Fruchtfolgeauflagen:

Kultur	Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände	
		J = Jahr	HK = Hauptkultur
Erdäpfel		4 J Fruchtfolge zumindest 3 J keine Erdäpfel; bei Früherdäpfel und nematodenresistenten Sorten ist auch eine dreijährige Fruchtfolge zulässig	
Erdbeeren		maximale Kulturdauer 3 J und Kulturpause mindestens 2 J	
Rüben	Futter- und Zuckerrüben	4 J Fruchtfolge → zumindest 3 J keine Rüben	

Für Gemüse

- 1 Stickstoff-Düngung nach N_{\min} -Sollwertsystem bei Teilnahme mit Gemüseflächen:
 1. Jährliche Durchführung von N_{\min} -Untersuchungen zur Ermittlung des Bodenvorrats.
 2. Stickstoffdüngung nach dem N_{\min} -Sollwertsystem; der N_{\min} -Sollwert bildet die Basis für die N-Düngung. Dabei sind die Werte nach Anhang E1 zu berücksichtigen.
 3. N_{\min} -Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturrende in folgendem Umfang durchzuführen:
 - bei 1 bis 3 Schlägen pro Betrieb bei zumindest 1 Schlag
 - bei 4 bis 10 Schlägen pro Betrieb bei zumindest 2 Schlägen
 - ab 11 Schlägen pro Betrieb bei zumindest 3 Schlägen
- 2 Gießwasseruntersuchungen:
 1. Bis zum Ende des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen.
 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren.
- 3 Spritzgeräteüberprüfung
 1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
 2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die im Gemüsebau eingesetzt werden. Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden. Der Einsatz betriebsfremder Geräte ist schlagbezogen zu dokumentieren.
 3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein.
 5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein.
- 4 Ausschließliche Verwendung von zertifiziertem Saatgut, wenn für die angegebene Sorte eines verfügbar ist.
- 5 Einhaltung folgender Fruchtfolgen:

Kultur	Pflanzenfamilien	Fruchtfolgeabstände	
		J = Jahr	HK = Hauptkultur
Gemüse	Liliengewächse ausgenommen Spargel	während 4 J maximal 1 J als HK	
	Kreuzblütler	während 4 J maximal 2 J als HK	
	Korbblütler	während 4 J maximal 2 J als HK	
	Kürbisgewächse einschließlich Ölkürbis	während 4 J maximal 2 J als HK	
	Doldenblütler	während 3 J maximal 1 J als HK	
	Spargel	maximal 1-mal im Verpflichtungszeitraum als HK	
	Schmetterlingsblütler	während 3 J maximal 2 J als HK	
	Nachtschattengewächse	während 3 J maximal 1 J als HK	
	Sonstige	keine Vorgabe	

2.7.4 Höhe der Förderung

Prämien 2007 bis 2013:

Fläche		EUR/ha
Erdäpfel und Rübe		150
Erdbeeren		250
Gemüse	mehrkulturig	350
	einkulturig	250

Prämien 2014:

Fläche		EUR/ha
Erdäpfel und Rübe		125
Erdbeeren		225
Gemüse	mehrkulturig	325
	einkulturig	225

2.8 Erosionsschutz Obst und Hopfen (8)

2.8.1 Ziele

- 1 Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion
- 2 Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer

2.8.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf jeweils allen Flächen des Betriebes, die mit Obst oder Hopfen bewirtschaftet sind

2.8.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Ganzjährige flächendeckende Begrünung oder Ausbringung von Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch in allen Fahrgassen der Obstflächen; flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen zwischen 15. Oktober und 15. April.

Zulässig ist:

Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von maximal 100 cm.

Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie zB Doppelreihe, Pflanzbeete, versetzte Pflanzungen, Hopfen) oder besonders breiten Reihenabständen (zB Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

- 2 Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der AMA zu melden.

Eine Neuanlegung der Begrünung hat dabei spätestens 6 Wochen nach Umbruch der Begrünung zu erfolgen.

Im Falle der Neuauspflanzung der Obst- oder Hopfenanlage hat die Neuanlegung der Begrünung spätestens 4 Wochen nach der Neuauspflanzung zu erfolgen. Bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen.

- 3 Bodengesundung:
 1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
 2. Die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.
 3. Sollte das Jahr 2014 das 4. Jahr der Stilllegung sein, so ist dies als Ausnahmetatbestand zu Punkt 1 zulässig.

(3)

2.8.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Obst		220
	Zuschlag bei Hangneigung des Schlages $\geq 25\%$	145
Hopfen		170
Bodengesundung, sonstige Spezialkulturflächen		0

2.9 Integrierte Produktion Obst und Hopfen (9)

2.9.1 Ziele

- 1 Verstärkte Etablierung von Methoden der integrierten Produktion im Obst- und Hopfenanbau
- 2 Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte für das Thema Pflanzenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Thema Biodiversität
- 3 Reduktion des Betriebsmitteleinsatzes

2.9.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Obst- und Hopfenflächen des Betriebes.

Bei Umstellung von Teilen des Betriebes auf Biologische Wirtschaftsweise gemäß VO 2092/91 sind auf den umgestellten und von der Bio-Kontrollstelle anerkannten Flächen die Betriebsmittel gemäß VO 2092/91 zulässig. Sie sind für den biologisch bewirtschafteten Teil jedenfalls getrennt zu lagern.

2.9.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst und Hopfen“ (8).
- 2 Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 3 Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F.
- 4 Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß jeweils verbindlicher Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).
 Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind in Anhang K festgelegt.
 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Feststellung der Notwendigkeit auf Grund von regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.
- 5 Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoffdüngung gemäß Anhang E3.
- 6 Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:
 1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 60 kg P₂O₅/ha im Schnitt der Obst- und Hopfenfläche durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind
 2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Obst und Hopfenflächen) von 60 kg P₂O₅/ha.
 3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
 4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren.
- 7 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 8 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 9 Bodengesundung:
 1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
 2. Die Stämme/Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.

- 3 Sollte das Jahr 2014 das 4. Jahr der Stilllegung sein, so ist dies als Ausnahmetatbestand zu Punkt 1 zulässig. (3)
- 10 Spritzgeräteüberprüfung:
1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine autorisierte Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
 2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden.
 Ausgenommen Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
 Der Einsatz betriebsfremder Geräte ist schlagbezogen zu dokumentieren. (1)
 3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein.
 4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein.
 5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein.
- 11 Schlagbezogene Aufzeichnungen:
 Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:
1. Standardangaben: Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA.
 2. Pflanzenschutz: Anwenddatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge/ha oder Konzentration.
 Im Falle des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Hinweise der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.
 Die Verpflichtungen von Punkt 2 (Pflanzenschutz) sind ab 2014 Inhalt gesetzlicher Bestimmungen und damit auch weiter einzuhalten. Sie sind aber nicht mehr Bestandteil der Verpflichtung im Rahmen der Maßnahme Integrierte Produktion Obst und Hopfen (9). (3)
 3. Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung: Art und Datum.
 4. Düngung: Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha.
 5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum.
- Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.
- 12 Schulung und Weiterbildung:
1. Besuch von 2 einschlägigen Lehrgängen durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person. Es muss sich dabei um 2 getrennte Lehrgänge (Minstdauer: je 4 Stunden) handeln; davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.
 2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen).
 3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 13 Bodenproben:
1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.
 2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.
- 14 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

2.9.4 Höhe der Förderung

Prämie für 2007 - 2013

Fläche	EUR/ha
Obst	300
Hopfen	300
Bodengesundungsflächen, sonstige Spezialkulturflächen	0

Prämie 2014

Fläche	EUR/ha
Obst	250
Hopfen	250
Bodengesundungsflächen, sonstige Spezialkulturflächen	0

2.10 Erosionsschutz Wein (10)

2.10.1 Ziele

- 1 Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion
- 2 Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer

2.10.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Weinbauflächen des Betriebes.

2.10.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Flächendeckende Begrünung oder Ausbringung von Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch in allen Fahrgassen der Flächen:
 Zulässig:
 Der unmittelbare Bereich um die Stämme darf in einer Zeilenbreite von maximal 80 cm offen gehalten werden.
- 2 Hangneigung < 25 %:
 1. Mindestbegrünungszeitraum vom 01.11. bis 30.04.
 2. Eine Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung im Begrünungszeitraum ist zulässig, jedoch vor deren Durchführung der AMA zu melden. Eine Erneuerung der Begrünung im Begrünungszeitraum ist nicht zulässig.
 Die Neuanlegung der Begrünung (zur Bodengesundung) hat spätestens 6 Wochen nach Umbruch oder 4 Wochen nach Neuauspflanzung zu erfolgen; bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen.
- 3 Hangneigung \geq 25 %:
 1. Bewirtschaftung von Terrassen oder ganzjährige Begrünung.
 2. Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sind zulässig, jedoch vor deren Durchführung der AMA zu melden.
 Eine Neuanlegung der Begrünung hat spätestens 6 Wochen nach Umbruch der Begrünung zu erfolgen.
 Im Falle der Neuauspflanzung des Weingartens hat die Neuanlegung der Begrünung spätestens 4 Wochen nach der Neuauspflanzung zu erfolgen; bei Neuauspflanzung im Herbst hat die Neuanlage der Begrünung im darauf folgenden Frühjahr zu erfolgen.
- 4 Bodengesundung:
 1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
 2. Die Stöcke müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.
 3. Sollte das Jahr 2014 das 4. Jahr der Stilllegung sein, so ist dies als Ausnahmetatbestand zu Punkt 1 zulässig.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.10.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Junganlagen, Ertragsanlagen und Schnitt-Weingärten	bei Hangneigung des Schlages < 25 %	125
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 25 % bis < 40 %	300
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 40 % bis < 50 %	500
	bei Hangneigung des Schlages ≥ 50 %	800
Bodengesundung		0
Sonstige Weinfläche		0

2.11 Integrierte Produktion Wein (11)

2.11.1 Ziele

- 1 Verstärkte Etablierung von Methoden der integrierten Produktion im Weinbau und Sensibilisierung der Teilnehmer in den Bereichen Düngung, Pflanzenschutz und Bodengesundheit
- 2 Einschränkung von Pflanzenschutz und Düngung über die Vorgaben des Pflanzenschutzmittelgesetzes und der sachgerechten Düngung hinaus

2.11.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf jeweils allen Weinflächen des Betriebes, ausgenommen Schnittweingärten (gemäß Definition im Pkt. 1.5.1.5).

2.11.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 2 Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F.
- 3 Einsatz nur von Pflanzenschutzmitteln gemäß Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).
 Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind in Anhang K festgelegt.
 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Feststellung der Notwendigkeit auf Grund von regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.
- 4 Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoffdüngung gemäß Anhang E3.
- 5 Bei Einsatz von Phosphor-Mineraldünger:
 1. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger, wenn 30 kg P_2O_5 /ha im Schnitt der Weinflächen durch Wirtschaftsdünger abgedeckt sind.
 2. Verzicht auf Phosphor-Mineraldünger über den durchschnittlichen Entzugswert (auf Basis aller Weinflächen) von 30 kg P_2O_5 /ha.
 3. Der durchschnittliche Entzugswert ist bei Vorliegen von Bodenuntersuchungsergebnissen einer autorisierten Stelle, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, entsprechend anzupassen. Die Anpassung hat entsprechend den Vorgaben der Sachgerechten Düngung zu erfolgen.
 4. Die Düngung ist betriebsbezogen zu dokumentieren.
- 6 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 7 Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- 8 Bodengesundheit
 1. Während des Verpflichtungszeitraums ist maximal eine 3-jährige Stilllegung zur Bodengesundheit zulässig.
 2. Die Stöcke müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein.
 3. Sollte das Jahr 2014 das 4. Jahr der Stilllegung sein, so ist dies als Ausnahmetatbestand zu Punkt 1 zulässig.
- 9 Spritzgeräteüberprüfung:
 1. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine vom BMLFUW autorisierten Stelle auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

2. Die Verpflichtung gilt für alle Geräte, die für die von der Maßnahme betroffenen Kulturen eingesetzt werden.
 Ausgenommen sind Geräte, die von Hand oder durch verdichtetes Gas betrieben werden oder mit denen Pflanzenschutzmittel ausschließlich unter Ausnutzung der Schwerkraft ausgebracht oder die nach ihrer Konstruktion von einer Person getragen werden.
 Der Einsatz betriebsfremder Geräte ist schlagbezogen zu dokumentieren.
 3. Das letzte Prüfungsprotokoll der autorisierten Stelle darf nicht älter als 3 Jahre (bezogen auf das Kalenderjahr) sein.
 4. Neugeräte mit der ÖAIP-Plakette, die innerhalb der Verpflichtung gekauft wurden, müssen nach spätestens 3 Jahren ab Kaufdatum (bezogen auf das Kalenderjahr) überprüft sein.
 5. Maschinen und Geräte, die noch nie oder vor Verpflichtungsbeginn überprüft wurden beziehungsweise Neugeräte ohne ÖAIP-Plakette, müssen bis spätestens 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres überprüft sein.
- (1)
- 10 Schlagbezogene Aufzeichnungen:
 Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:
1. Standardangaben:
 Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer und -bezeichnung, Schlaggröße.
 2. Pflanzenschutz:
 Anwenddatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge/ha oder Konzentration.
 Im Falle des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Hinweise der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.
 Die Verpflichtungen von Punkt 2 (Pflanzenschutz) sind ab 2014 Inhalt gesetzlicher Bestimmungen und damit auch weiter einzuhalten. Sie sind aber nicht mehr Bestandteil der Verpflichtung im Rahmen der Maßnahme Integrierte Produktion Wein (11).
 3. Mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung
 Art und Datum;
 4. Düngung:
 Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha.
 5. Anbau- und Erntetermin/Erntezeitraum.
 Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.
- (3)
- 11 Schulung und Weiterbildung:
1. Besuch von 2 einschlägigen Lehrgängen durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person. Es muss sich dabei um 2 getrennte Lehrgänge (Minstdauer: je 4 Stunden) handeln; davon einen bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres und den anderen bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.
 2. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen).
 3. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 12 Bodenproben:
 1. Im Verpflichtungszeitraum ist eine zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß vorgeschrieben. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.
 2. Die erste Bodenuntersuchung muss innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes erfolgen.
- 13 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

2.11.4 Höhe der Förderung

Prämie 2007 - 2013

Fläche	EUR/ha
Junganlagen und Ertragsanlagen	400
Bodengesundung, Schnittweingärten und sonstige Weinfläche	0

Prämie 2014

Fläche	EUR/ha
Junganlagen und Ertragsanlagen	350
Bodengesundung, Schnittweingärten und sonstige Weinfläche	0

(3)

2.12 Integrierte Produktion geschützter Anbau (12)

2.12.1 Ziele

- 1 Verstärkte Etablierung von Methoden der integrierten Produktion und Sensibilisierung der Teilnehmer in den Bereichen Düngung, Pflanzenschutz und Bodengesundheit
- 2 Einschränkung von Pflanzenschutz und Düngung über die Vorgaben des Pflanzenschutzmittelgesetzes und der sachgerechten Düngung hinaus
- 3 Förderung des Nützlingseinsatzes als innovative Technologie und Alternative zum Pflanzenschutzmitteleinsatz

2.12.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Flächen im geschützten Anbau des Betriebes (gemäß Definition im Pkt. 1.5.1.6).

Bei Inanspruchnahme der Zusatzoption „Nützlingseinsatz“ gilt sie verpflichtend für den gesamten Verpflichtungszeitraum.

2.12.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Nützlingen gemäß Positivliste und Einhaltung der dort festgelegten zusätzlichen Beschränkungen (zB Zahl der Anwendungen pro Jahr, zusätzliche Mengenbeschränkung, Beschränkung, Einschränkung auf bestimmte Schadensfälle).
 Die Grundsätze zur Erstellung der Positivliste sind in Anhang K festgelegt.
 Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Feststellung der Notwendigkeit auf Grund von regelmäßigen Kontrollgängen oder nach Hinweisen der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) erfolgen; die Feststellungen sind in den verpflichtenden schlagbezogenen Aufzeichnungen entsprechend zu dokumentieren.
- 2 Einhaltung der Düngevorgaben gemäß Anhang E1, E2 und E4.
- 3 Stickstoff-Düngung nach N_{\min} -Sollwertsystem:
 1. Jährliche Durchführung von N_{\min} -Untersuchungen (ausgenommen Substratkulturen) zur Ermittlung des Bodenvorrats.
 2. Stickstoffdüngung nach dem N_{\min} -Sollwertsystem; der N_{\min} -Sollwert bildet die Basis für die N-Düngung. Dabei sind die Werte nach Anhang E1 und E4 zu berücksichtigen.
 3. N_{\min} -Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturende in folgendem Umfang durchzuführen:

- bei 1 bis 3 Kulturen pro Betrieb	bei zumindest 1 Kultur
- bei 4 bis 10 Kulturen pro Betrieb	bei zumindest 2 Kulturen
- ab 11 Kulturen pro Betrieb	bei zumindest 3 Kulturen
- 4 Gießwasseruntersuchungen:
 1. Bis zum Ende des 3. Jahres der Verpflichtung ist durch eine geeignete Methode (visuelles Ablesen von Messstreifen nicht ausreichend) oder eine autorisierte Stelle eine Gießwasseruntersuchung (Nitrat) durchzuführen.
 2. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei den Betriebsaufzeichnungen aufzubewahren.

- 5 Bodenuntersuchungen (ausgenommen Substratkulturen):
 1. Durchführung einer Bodenuntersuchung (pH-Wert, P, K) auf allen Feldstücken zumindest 1-mal im Verpflichtungszeitraum durch eine autorisierte Einrichtung.
 2. Zum Zeitpunkt einer Düngung mit Mineraldünger darf die Bodenuntersuchung maximal 5 Jahre alt sein.
 3. Das Bodenuntersuchungsergebnis ist am Betrieb aufzubewahren.
- 6 Schlagbezogene Aufzeichnungen:
 Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation:
 1. Standardangaben:
 Betrieb, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA,
 2. Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz:
 Anwendedatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützlich, Aufwandmenge/ha oder Konzentration.
 Im Falle des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Kontrollgänge, Hinweise der Pflanzenschutzwarndienste oder der Berücksichtigung von Schadschwellen (ermittelt zB durch Pheromonfallen, Farbtafeln, Leimringe) zu dokumentieren.
 Die Verpflichtungen von Punkt 2 (Pflanzenschutz) sind ab 2014 Inhalt gesetzlicher Bestimmungen und damit auch weiter einzuhalten. Sie sind aber nicht mehr Bestandteil der Verpflichtung im Rahmen der Maßnahme Integrierte Produktion geschützter Anbau (12).
 3. Düngung:
 Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha; bei Substratkulturen das Düngemenü.
 4. Anbauermin und Erntebeginn:
 Ident bewirtschaftete Schläge können auf einem Schlagblatt ausgewiesen werden.
- 7 Schulung und Weiterbildung:
 1. Besuch eines einschlägigen Lehrganges durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person.
 2. Mindestdauer des Lehrganges: 8 Stunden, davon 4 bis spätestens zum Ende des 3. Verpflichtungsjahres, die anderen 4 bis zum Ende des 5. Verpflichtungsjahres.
 3. Als einschlägig gilt ein Lehrgang, der als Mindestinhalt der Schulung die Schulungsunterlagen des BMLFUW heranzieht und vermittelt, insbesondere Grundsätze der Integrierten Produktion, Pflanzenschutz (Geräteprüfung, Einschränkungen beim chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, Aufzeichnungen), Düngung (Einschränkungen, Aufzeichnungen, Bodenuntersuchungen), Nützlingseinsatz.
 4. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.
- 8 Chemische Bodenbehandlung nur nach nachgewiesenem Bedarf durch ein Gutachten einer autorisierten Einrichtung.
- 9 Zusatzoption:
 Nützlingseinsatz auf zumindest 50 % der Flächen im geschützten Anbau.
- 10 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, welche auf Grund der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf EU- oder nationaler Ebene nicht mehr verwendet werden dürfen, ist jedenfalls auch in der IP verboten.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.12.4 Höhe der Förderung

Prämie 2007 - 2013

Fläche		EUR/ha
Folientunnel		1.000
Gewächshaus		2.000
Folientunnel und Gewächshaus	Zusatzoption Nützlingseinsatz (wird nur für Flächen mit Nützlingseinsatz gewährt)	1.200

Prämie 2014

Fläche		EUR/ha
Folientunnel		950
Gewächshaus		1.950
Folientunnel und Gewächshaus	Zusatzoption Nützlingseinsatz (wird nur für Flächen mit Nützlingseinsatz gewährt)	1.200

(3)

2.13 Silageverzicht (13)

2.13.1 Ziele

- 1 Aufrechterhaltung einer regional möglichst flächendeckenden silagefreien Wirtschaftsweise
- 2 Sicherung pflanzlicher und tierischer Biodiversität auf Grünlandflächen

2.13.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb

2.13.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Lage von Grünlandflächen und Ackerfutterflächen in einem Gebiet gemäß Anhang M.
- 2 Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz.
- 3 Verzicht auf Produktion und Lagerung von Ballen in Folie sowie auf Abgabe an Dritte auch direkt vom Feld.
- 4 Verzicht auf Einsatz von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm.
- 5 Mindestviehbesatz 0,5 Rinder-GVE/ha förderbare Grünlandfläche (ohne Hutweide und Bergmäher) und Ackerfutterfläche des Betriebes.

2.13.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Förderfähige Futterfläche FF nur Futterfläche im Gebiet gemäß Anhang M multipliziert mit nachstehenden Faktoren: -1 Ackerfutter, Mähwiese und Mähweide (ab 2 Schnitte); Dauerweide ha multipliziert mit 1,0 -2 Mähwiese 1 Schnitt; Streuwiese, ha multipliziert mit 0,6	Milchquote * < 2.000 kg/Betrieb zum Stichtag 31.03. des Förderungsjahres	130
	Milchquote * ≥ 2.000 kg/Betrieb zum Stichtag 31.03. des Förderungsjahres Quote/2.000 = ha mit 170 EUR/ha jedoch maximal im Ausmaß der förderbaren Fläche	170
	Milchquote * ≥ 2.000 kg/Betrieb zum Stichtag 31.03. des Förderungsjahres Förderbare Fläche minus ha mit 170 EUR/ha	130
	* entspricht angelieferte Milchmenge plus direkt vermarktete Milchmenge	

2.14 Erhaltung von Streuobstbeständen (14)

2.14.1 Ziele

Erhaltung und Pflege von Streuobstbeständen (Streuobstwiesen und Streuobstreihen auf Dauergrünland)

2.14.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen beantragten oder allen Streuobstflächen des Betriebes

2.14.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche 0,10 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 2 Pflege der Streuobstfläche durch Beweidung oder durch mindestens 1-mal Mähen pro Jahr und Verbringung des Mähgutes.
- 3 Erhaltung der Obstbäume, ausgenommen bei Überalterung oder Krankheit.
- 4 Mindestbaumbestand bei Streuobstwiesen:
 1. 30 Bäume/ha und
 2. Aufrechterhaltung des Mindestbaumbestandes durch Nachpflanzung mit standortgerechten Sorten.
- 5 Mindestbaumbestand bei Streuobstreihen:
 1. mindestens 5 Bäume pro Reihe und
 2. maximal 20 m Abstand zwischen den Bäumen.

2.14.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Streuobst	anrechenbare Fläche: Länge der Baumreihe in Meter mal maximal 10 Meter	120

2.15 Mahd von Steiflächen (15)

2.15.1 Ziele

- 1 Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung steiler Grünlandflächen vor Verwaldung
- 2 Erhaltung steiler Grünlandflächen für die dauerhafte Bewirtschaftung
- 3 Sicherung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität durch jährliche Mahd

2.15.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen geeigneten Grünlandflächen des Betriebes

2.15.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Mindestteilnahmefläche 0,30 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 2 Bewirtschaftung der Fläche durch mindestens einmal Mähen pro Jahr und Verbringung des Mähgutes.
- 3 Verpflichtungsdauer jedenfalls bis 2013 (keine Möglichkeit zum vorzeitigen Ausstieg gemäß Pkt. 1.6.7.2).
- 4 Verzicht auf Aufforstung.
- 5 Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Gründlanderneuerung durch Umbruch.
- 6 Maximal 2,0 GVE/ha LN.
- 7 Nutzungshäufigkeit und Nutzungsintensität:
 Auf zumindest 5 % der Maßnahmenfläche dürfen maximal 2 Nutzungen erfolgen und auf diesen Flächen ist eine Beweidung vor der ersten Mahd unzulässig.
 Die 5- %-Berechnungen beziehen sich jeweils auf die einzelnen Hangneigungsstufen, wobei die Flächen der Stufen 2 und 3 zusammengerechnet werden können.
 Für diese Flächen sind zusätzlich folgende früheste Mähtermine einzuhalten:
 Hangneigungsstufe 1: $\geq 25\%$ bis $< 35\%$: 15. Juni
 Hangneigungsstufe 2: $\geq 35\%$ bis $< 50\%$: 30. Juni
 Hangneigungsstufe 3: $\geq 50\%$: 30. Juni

2.15.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Grünlandfläche	Hangneigungsstufe 1: $\geq 25\%$ bis $< 35\%$	105
	Hangneigungsstufe 2: $\geq 35\%$ bis $< 50\%$	230
	Hangneigungsstufe 3: $\geq 50\%$	370

2.16 Bewirtschaftung von Bergmähdern (16)

2.16.1 Ziele

- 1 Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung von Bergmähdern vor Verwaldung
- 2 Erhaltung von Bergmähdern für die dauerhafte Bewirtschaftung
- 3 Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität auf Bergmahdflächen, die meist erst durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind

2.16.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen Bergmähdern des Betriebes

2.16.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze.
- 2 Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes.
- 3 Maximal eine Mahd pro Jahr.
- 4 Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15. August ist zulässig).
- 5 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist.
- 6 Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.
- 7 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 8 Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Anhang F.

2.16.4 Höhe der Förderung

Mahd	Details	EUR/ha
mit Traktor		350
mit Motormäher	Fläche mit Allradtraktor nicht bewirtschaftbar	430
mit Sense	Fläche mit Allradtraktor und Motormäher nicht bewirtschaftbar	700
Prämiengewährung nur im Jahr der Mahd!		

2.17 Alping und Behirtung (17)

2.17.1 Ziele

- 1 Offenhaltung der Kulturlandschaft und Bewahrung der Almflächen vor Verwaldung oder Zuwachsen mit strauchartiger Vegetation
- 2 Erhaltung der Almflächen im Sinne der Kulturlandschaftserhaltung und des Tourismus
- 3 Erhaltung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität auf Almflächen, die meist durch die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstanden sind

2.17.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Almflächen des Betriebes oder von seinen Tieren mit bestoßenen Almen.

Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme:

- 1 Als Almen gelten im Almkataster eingetragene Almen:
 1. Eine Alm kann aus nur einer Alm oder auch aus einer Alm und einer oder mehrerer mit bestoßenen Almen bestehen.
 2. Eine Alm kann auch aus Niederlegern, Mittellegern oder Hochlegern bestehen.
- 2 Viehbesatz = gealpte RGVE multipliziert mit 0,3/ha Futterfläche.
- 3 Milchkuh:
Die Kuh wird auf der Alm mehr als die Hälfte der Mindestalpingsdauer gemolken.

2.17.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Während mindestens 60 Tage durchgängige Bestoßung der Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE betreffend Schafe, Ziegen und Pferde und die über die „Alm/Weidemeldung Rinder“ gemeldeten Rinder . (2)
- 2 Mindestbestoßung mit 3 RGVE (gemäß Anhang G) im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 3 Viehbesatz:
maximal 0,67 RGVE/ha Almfutterfläche.
(Viehbesatz = gealpte RGVE multipliziert mit 0,3/ha Futterfläche).
- 4 Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein.
Zulässig: Ausgleichsfütterung (zB Heu).
- 5 Verzicht auf die Verfütterung von almfremder Silage und von almfremdem Grünfutter.
- 6 Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und von almfremder Jauche.
- 7 Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- 8 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 9 Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der VO 2092/91.
- 10 Option Behirtungszuschlag:
 1. Behirtung für die Tierkategorien Rinder ohne Milchkühe, Pferde, Schafe und Ziegen.
 2. Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere und Sorge für den Weidewechsel, erforderlichenfalls auch nächtens.
 3. Pflege der Weideflächen.
 4. Geeignete Unterkunfts- und Übernachtungsmöglichkeiten für den Hirten.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.17.4 Höhe der Förderung

- 1 Alpengprämie: Prämiegewährung für maximal 1 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.
- 2 Behirtungszuschlag: Die Prämiegewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten RGVE; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden.

	Erschließungszustand	Gealpte RGVE	EUR/ha
Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar	Milchkühe	150
		Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	50
		Pferde	70
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar	Milchkühe	180
		Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	60
		Pferde	80
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar	Milchkühe	195
		Sonstige Rinder, Schafe, Ziegen	65
		Pferde	90
	Erschließungszustand	Gealpte RGVE	EUR/RGVE
Behirtung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar		25
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar		30
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar		35
Bei unterschiedlichem Erschließungszustand von Alm und mitbestoßenen Almen oder von Nieder-, Mittel- und Hochleger wird auf Grund der Auftriebszeiten eine Einstufung vorgenommen.			

2.18 Ökopunkte (18)

2.18.1 Ziele

- 1 Einführung und Beibehaltung von Extensivnutzungsleistungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
- 2 Offenhaltung und Bewahrung der Kulturlandschaft und insbesondere der durch die Bewirtschaftung entstandenen Landschaftselemente

2.18.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen LN des Betriebes; ausgenommen Almfelder, Teichflächen und Flächen im geschützten Anbau

2.18.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Mindestens 13 Ökopunkte/ha im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen.
- 2 Mindestens 0 Ökopunkte/ha für den Förderungsparameter Düngintensität im Durchschnitt der Summe der Ökopunkte der für die Ökopunkteermittlung herangezogenen Flächen.
- 3 Der Durchschnitt der Summe der Ökopunkte je ha für die Ökopunkteermittlung herangezogene Fläche darf jährlich nicht um mehr als 15 % im Vergleich zum ersten Verpflichtungsjahr unterschritten werden.
- 4 Die Angabe der Landschaftselemente hat jährlich im Rahmen des Mehrfachantrags – Flächen (MFA) mit dem dafür vorgesehenen Formular und unter Angabe der im Anhang N dargestellten Landschaftselementtypen zu erfolgen.

2.18.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Lage des Betriebssitzes in Niederösterreich und Lage von mindestens 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im ersten Verpflichtungsjahr in Niederösterreich.
- 2 Einhaltung der Bedingungen gemäß Anhang Ökopunkte (N).
- 3 Naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen gemäß Definition Anhang F.
- 4 Grünlanderhaltung:
 Erhaltung des GL-Ausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:
 Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß mit folgenden Optionen:
 1. Über den Verpflichtungszeitraum können 5 % der Referenzfläche in Acker umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1 ha und maximal 5 ha.
 2. Eine Umwandlung in Obst-, Hopfen- und Weinflächen ist jedenfalls möglich
- 5 Düngbegrenzungen und GVE-Begrenzungen:
 1. maximal 2,0 GVE/ha LN
 2. 150 kg N-Gesamt/ha (Berechnung gemäß Anhang E)
- 6 Verzicht auf Klärschlamm- und kompostierten Klärschlamm.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.18.5 Höhe der Förderung

Die Prämiengewährung erfolgt nach der Anzahl der Ökopunkte für die förderbaren Flächen nach Maßgabe des Ökopunktebewertungsschlüssels gemäß Anhang N.

Kultur	Prämienhöhe je Ökopunkt in EUR
Ackerland, Grünland	10,70
Wein, Obst, Hopfen	21,40
Für Betriebe mit weniger als 0,5 RGVE/ha Grünland und Ackerfutter beträgt die Wirtschaftsweiseprämie für Grünland und Ackerfutter	5,35

Prämienzuschlag für biologisch wirtschaftende Betriebe (Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)	Punkte/ha
Für biologisch wirtschaftende Betriebe mit Kontrollvertrag mit einer vom Landeshauptmann anerkannten Kontrollstelle: Ackerland, Grünland, Wein, Obst und Hopfen	3,00 Die 3 Zusatzpunkte können nur bei Teilnahme an der Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise (1) gewährt werden.

2.19 Begrünung von Ackerflächen (19)

2.19.1 Ziele

- 1 Reduktion der Nährstoffauswaschung in das Grundwasser und des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- 2 Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion
- 3 Beitrag zur Biodiversität (Tiere und Pflanzen)

2.19.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes

2.19.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Als Begrünungskulturen gelten:
 1. abfrostende Gründecken wie Senf, Öllein, Erbse, Phazelia, Alexandrinerklee;
 2. winterharte Gründecken;
 3. Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz;
 4. aktiv angelegte Untersaaten (abfrostend oder winterhart); der Begrünungszeitraum beginnt frühestens mit Ernte der Hauptkultur.
- 2 Als Begrünungskulturen gelten nicht:
 1. Flächen die gemäß Art. 6 der VO 73/2009 in gutem landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (GLÖZ);
 2. Ausfall nach Hauptkulturen;
 3. Getreide und Mais (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz);
 4. Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand;
 5. Flächen mit Weiterführung einer 20-jährigen Verpflichtung aus dem ÖPUL 2000, ÖPUL 98 oder ÖPUL 95.

2.19.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahmemindestfläche 2,0 ha Ackerfläche im ersten Jahr der Verpflichtung
- 2 Jährliche flächendeckende Begrünung gemäß der im Herbestantrag beantragten Varianten:
 1. Stichtag für das Ausmaß der Ackerflächen ist jeweils der 1. Oktober
 2. jährliche Begrünung von zumindest 25 % der Ackerfläche

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

-3 Begrünungsvarianten

Variante	Anlegung bis	Belassen der Begrünung jedenfalls bis	Besondere Bedingungen
A1 abfrostend	31.07.	15.10.	Begrünung zwischen 2 Hauptkulturen, mit verpflichtendem Anbau von Wintergetreide im Herbst. Kein Einsatz von Herbiziden! Nur Zwischenfrüchte.
A	20.08.	15.11.	Eine Bodenbearbeitung kann frühestens am 16.11. erfolgen. Kein Einsatz von Herbiziden! Nur Zwischenfrüchte.
B abfrostend	20.09.	01.03.	Eine Bodenbearbeitung kann frühestens am 02.03. erfolgen. Nur Zwischenfrüchte.
C1 winterhart	15.10.	01.03.	Zulässige Kulturen: Spätsaatverträgliche Sorten von Grünschnittroggen nach Saatgut-Gesetz, Winterwicke, Englisches Raygras, Perko, Winterrübsen. Kein Einsatz von Herbiziden!
C winterhart	15.10.	01.03.	Zulässige Kulturen: Spätsaatverträgliche Sorten von Grünschnittroggen nach Saatgut-Gesetz, Winterwicke, Englisches Raygras, Perko, Winterrübsen, Ackerfutterkulturen, Winterraps, Wintermohn und Winterkümmel.
D1 winterhart	31.08.	01.03.	Aktive Anlage von mindestens 2 Begrünungskulturen als Gemenge und aktive Anlage einer Folgekultur im Frühjahr. Kein Einsatz von Herbiziden! Mehrjährige Kulturen wie Stilllegung, Wechselwiese und Klee gras sind nicht als Folgekultur zulässig. Nur Zwischenfrüchte.
D abfrostend	31.08.	01.03.	Aktive Anlage von mindestens 2 Begrünungskulturen als Gemenge und aktive Anlage einer Folgekultur im Frühjahr. Die Nachfolgekultur ist zwingend in Mulch- oder Direktsaat anzubauen. Mehrjährige Kulturen wie Stilllegung, Wechselwiese und Klee gras sind nicht als Folgekultur zulässig. Nur Zwischenfrüchte.

Das Verbot des Herbizideinsatzes bei den Varianten A1, A, C1 und D1 gilt jeweils vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Anbau der auf die Begrünung folgenden Kultur.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.19.5 Höhe der Prämie

Begrünte Fläche bis maximal 40 % der Ackerfläche ^{1), 2)}	EUR/ha Begrünung
Variante A1	160
Variante A	160
Variante B	130
Variante C1	160
Variante C	130
Variante D1	190
Variante D	190

- 1) Für Kulturen die nach dem Begrünungszeitraum weiter kultiviert (gepflegt oder genutzt) werden beträgt der Prämiensatz generell 130 EUR/ha.
- 2) Die Prämien-gewährung für begrünte Flächen im Umfang von über 40 % bis maximal 50 % der Ackerfläche wird nur für Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme 22 und nur in den dort abgegrenzten Gebieten gewährt.

2.20 Mulch- und Direktsaat (20)

2.20.1 Ziele

- 1 Reduktion des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- 2 Schutz des Bodens vor Wind- und Wassererosion

2.20.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Begrünungsflächen des Betriebes

2.20.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ gemäß Maßnahme 19.
- 2 Jährliche Mulchsaat oder Direktsaat im Anschluss an die gemäß der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19) durchgeführte Begrünung nach den Varianten B, C1, C, D1 oder D.
- 3 Maximal 4 Wochen Zeitraum zwischen der 1. Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur.
- 4 Wendende Bodenbearbeitung unzulässig.

2.20.4 Höhe der Förderung

	EUR/ha
Mulchsaat	40
Direktsaat	40

2.21 Regionalprojekt für Grundwasserschutz und Grünlanderhaltung (21)

2.21.1 Ziele

Aufrechterhaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Produktionslagen mit überdurchschnittlicher Bonität und Möglichkeit der Umwandlung insbesondere in Mais

2.21.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb

2.21.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme:
 1. „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) oder
 2. „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Betriebssitz im Land Salzburg.
- 3 Förderbare Grünlandflächen in folgenden Gebieten:
 Politische Gemeinden:
 Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Eugendorf, Göming, Golling an der Salzach, Grödig, Großgmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Kuchl, Lamprechtshausen, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Nußdorf am Haunsberg, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Wals-Siezenheim.
 Katastralgemeinden:
 Thalgau, Enzersberg, Aigen II, Elsbethen, Thurn, Thurnberg, Adnet I, Vigaun, Scheffau.
 Teile von Katastralgemeinden (KG):
 KG Spumberg: Beckenlage der Ortschaft Waidach ,
 KG Thalgauberg: Südlich der Autobahn gelegene Flächen,
 KG Thalgauegg: Tal- und Hangfußlagen südlich der Fuschler Ache.
- 4 Mindestanteil des gesamten Grünlandes des Betriebes (ausgenommen Almfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche zumindest 70 % im 1. Verpflichtungsjahr.
- 5 Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch in den ausgewiesenen Gebieten.
- 6 Auf zumindest 5 % der Mähflächen (ohne Bergmäher) in den ausgewiesenen Gebieten maximal 2 Nutzungen pro Jahr.
- 7 Verpflichtungsdauer jedenfalls bis 2013 (keine Möglichkeit zum vorzeitigen Ausstieg gemäß Pkt. 1.6.7.2).
- 8 Verzicht auf Aufforstung.
- 9 Schulung und Weiterbildung:
 1. Besuch eines Lehrganges zum Thema Aktionsprogramm Nitratrichtlinie mit Schwerpunkt Wirtschaftsdünger im Grünland durch den Bewirtschafter oder eine dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person bis zum 31.12. des 3. Verpflichtungsjahres.
 Mindestdauer des Lehrganges: 4 Stunden.
 2. Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

-10 Bodenproben:

1. Mindestens zweimalige Bodenuntersuchung im repräsentativen Ausmaß im Verpflichtungszeitraum. Die Grunduntersuchung des Bodens umfasst eine Überprüfung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes.
2. Erste Bodenuntersuchung innerhalb der ersten drei Jahre des Verpflichtungszeitraumes.
3. Aufbauend auf die Bodenuntersuchungen hat ein Beratungsgespräch zu erfolgen.

2.21.4 Höhe der Förderung

Förderbare Fläche	EUR/ha
Viehbesatz > 1,76 GVE/ha: In den ausgewiesenen Gebieten liegende Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens 2 Nutzungen sowie Dauerweiden, alle mit Hangneigung < 25 %	95
Viehbesatz ≤ 1,76 GVE/ha: In den ausgewiesenen Gebieten liegende Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens 2 Nutzungen sowie Dauerweiden, alle mit Hangneigung < 25 %	125

2.22 Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz (22)

2.22.1 Ziele

- 1 Reduktion der Nährstoffauswaschung in das Grundwasser und des Nährstoffaustrages in Oberflächengewässer
- 2 Grundwasserschonende Bewirtschaftung in nitratgefährdeten Gebieten
- 3 Nachhaltige Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen des Betriebes
- 4 Verbesserung der Kenntnisse der Bewirtschafter über die Zusammenhänge zwischen Düngung und Grund- und Oberflächenwasserbelastung und Sensibilisierung für das Thema
- 5 Verstärkung des Bewusstseins über ökonomische und ökologische Effekte und Synergien der Düngung auf Schlagenebene

2.22.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen am gesamten Betrieb oder auf Teilen davon, wenn dies in den Förderungsvoraussetzungen entsprechend festgelegt ist

Durchführung einer Schlagbilanz auf allen Ackerschlägen des Betriebes im Gebiet gemäß Anhang L

2.22.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme:
 1. „Begrünung von Ackerflächen“ (Maßnahme 19),
im Land OÖ nur in den Varianten A1, B, C, C1, D und D1
sowie
 2. „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) oder „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Teilnahmemindestgröße im 1. Verpflichtungsjahr 2,0 ha Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang L.
- 3 Verzicht auf Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel vom 15.10. bis 15.02. auf allen Durum-, Erdbeer-, Gemüse-, Gerste- und Rapsflächen im Gebiet gemäß Anhang L.
Verzicht auf Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel vom 15.10. bis 28.02. auf allen anderen Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang L.
- 4 Schulung und Weiterbildung:

Besuch eines einschlägigen Lehrganges bis zum 31.05. des 2. Verpflichtungsjahres durch den Bewirtschafter oder einer dauerhaft während des Verpflichtungszeitraumes maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person.
 Mindestdauer des Lehrganges: 8 Stunden, davon maximal 2 Stunden in Form von Exkursionen.

Die schriftliche Bestätigung über den Besuch des Lehrganges ist auf dem Betrieb aufzubewahren.

Die Verpflichtung zum Lehrgangsbesuch reduziert sich auf einen 3-stündigen Wiederholungskurs, wenn bereits im Rahmen des ÖPUL 2000 eine einschlägige Aus- und Weiterbildung erfolgt ist.
- 5 Für Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang L: Schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung gemäß Regelungen, Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen gemäß Anhang P.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.22.4 Höhe der Förderung

Förderfähige Fläche	Details	EUR/ha
Ackerfläche im ausgewiesenen Gebiet		40
Zuschlag Schlagbilanz gemäß Förderungsvoraussetzung ^{1), 2)}	Betriebe \geq 0,5 GVE/ha LN	35
	Betriebe $<$ 0,5 GVE/ha LN	25

¹⁾ Nur für Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang L und nur für die ersten 20 ha

²⁾ GVE- und RGVE-Berechnung gemäß Anhang G

2.23 Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (23)

2.23.1 Ziele

Keine Düngung auf besonders auswaschungsgefährdeten Flächen in grundwassersensiblen Gebieten, da insbesondere diese Flächen auch bei geringem Flächenanteil eine wesentliche Quelle des Nitratreintrages in das Grundwasser darstellen

2.23.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Ackerflächen des Betriebes in Gebieten gemäß Anhang L

2.23.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ (Maßnahme 22).
- 2 Für über 50 % der ausgewählten Schlagflächen ist erforderlich:
 1. „Geringwertiges Ackerland“ gemäß Österreichischer Bodenkartierung
 2. Ackerzahl ≤ 30 gemäß Österreichischer Finanzbodenschätzung oder
 3. Bodenklimazahl (BKZ) ≤ 30 :
 BKZ = Ertragsmesszahl des Grundstückes dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar; diese Daten sind je landwirtschaftlich genutztem Grundstück auf dem Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis ersichtlich.
- 3 Einsaat einer Gräsermischung im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 4 Verzicht auf Umbruch der Fläche im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- 5 Jährliche Pflege der Flächen durch Mahd oder Häckseln.
- 6 Verzicht auf Beweidung.
- 7 Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- 8 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.

2.23.4 Höhe der Förderung

Fläche	Details	EUR/ha
Ackerfläche im Gebiet gemäß Anhang L	Für maximal 20 % der Ackerfläche des Betriebes	360

2.24 Untersaat bei Mais (24)

2.24.1 Ziele

Erosionsschutz im Mais als Kultur mit hohem Erosionsrisiko

2.24.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf ausgewählten Maisflächen

2.24.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Flächige Untersaat mit Gräsern oder Mischungen aus Gräsern und Leguminosen.
- 2 Anlegung der Untersaat spätestens 8 Wochen nach der Aussaat.
- 3 Verzicht auf Umbruch der Untersaat im Jahr der Anlegung.

2.24.4 Höhe der Förderung

Fläche	EUR/ha
Maisflächen mit Untersaat	50

2.25 Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle (25)

2.25.1 Ziele

- 1 Minimierung des Nährstoffaustrages in Grund-, Oberflächengewässer und Atmosphäre
- 2 Minimierung der Geruchsemission durch die Ausbringung

2.25.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf dem gesamten Betrieb

2.25.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

- 1 Gülle:
Gemisch aus Kot und Harn, das darüber hinaus Wasser, Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
- 2 Jauche:
Vorwiegend Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen.
- 3 Biogasgülle:
Produkt aus der Vergärung von
 1. Pflanzlichen Erzeugnissen aus der Grünland- und Ackernutzung einschließlich Ernterückstände und Silagen
 2. Wirtschaftsdünger
 3. Futtermitteln sowie überlagerten Futtermitteln (wenn hygienisch unbedenklich, kein Tiermehl)
 4. Verdorbenem sowie überlagertem Saatgut (nicht gebeizt)
 5. Ölsaatenrückständen (wenn frei von Extraktionsmitteln)
 6. Futterresten
 7. Trebern, Trestern, Pressrückständen, Vinasse
 8. Kernen, Schalen, Fallobst
 9. Rübenblättern
 10. Rübenschnitzel, Rübenschwänzen, Melasse
 11. Molkerei- und Käseerückständen
 12. Abfällen aus der Speisenzubereitung (nicht aus Großküchen und Gastronomie)
 13. Gemüseabfällen
 14. Brauereirückständen (Trub)

2.25.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Ausbringung von mindestens 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen (zB Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).
- 2 Bei Ausbringung durch betriebsfremde Geräte (gemäß -1) muss dies durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertig geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- 3 Düngedokumentation über die anfallende Art und Menge an flüssigem Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle, Flächen und Ausbringungsmenge sowie der sonstigen Verwendung wie zB Abgabe an Dritte. (Dokumentation siehe Formblatt gemäß Anhang R.)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 4 Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.

2.25.5 Höhe der Förderung

Düngermenge	Details	EUR/m ³
Ausgebrachte Menge flüssiger Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle in m ³	Maximal jedoch 30 m ³ /ha düngungswürdiger Fläche (Fläche gemäß Anhang E)	1,00

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.26 Seltene Nutztierassen (26)

2.26.1 Ziele

Erhaltung gefährdeter Nutztierassen durch Zucht, nachhaltige Nutzung und Verwendung

2.26.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen für die beantragten förderbaren Tiere auf dem landwirtschaftlichen Betrieb (on farm, in situ)

2.26.3 Definitionen im Rahmen dieser Maßnahme

Förderbare Tiere sind Zuchttiere gemäß den Tierzuchtgesetzen der Länder mit folgenden Anforderungen:

Weibliche Tiere	Nur reinrassige Anpaarung	
Kuh	bis zum Stichtag einmal gekalbt	
Stute	bis zum Stichtag einmal gefoht	weitere Abfohlung innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung
Mutterschaf	bis zum Stichtag einmal gelammt	
Mutterziege	bis zum Stichtag einmal gekitzt	
Zuchtsau	bis zum Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt	jeder 2. Wurf muss reinrassig sein
Männliche Tiere	Zulassung zur Zucht im Rahmen eines anerkannten Generhaltungsprogramms; Nachweis der gesicherten Abstammung	
Stier, Widder, Bock und Eber	jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms; ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht	
Hengst		Wenn älter als 5 Jahre; zum Stichtag (01.04. des Antragsjahres) muss zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein.
Tiere zur Nachbesetzung	Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen	

2.26.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Anhang H.
- 2 Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier.
- 3 Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

- 4 Haltedauer mindestens vom 01.04. bis 31.12. des Förderjahres, in dem die förderbaren Tiere im Mehrfachantrag – Flächen mit Stichtag 01.04. für diese Maßnahme beantragt wurden.
1. Weitergabe von Tieren während der Haltedauer nur zulässig als vorübergehender Aufenthalt der Tiere auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke für maximal 6 Monate sowie bei vorübergehendem Zuchteinsatz von männlichen Zuchttieren auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate.
Vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen.
 2. Abgang:
Abgangsmeldung unter Bezug auf diese Maßnahme an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Abgang.
 3. Nachbesetzung:
Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf diese Maßnahme, an die AMA innerhalb von 10 Werktagen ab Nachbesetzung.
 4. Entfall der Meldepflichten bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang bei Vorliegen gleichhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis) und einer Bestätigung der verantwortlichen Zuchtorganisation über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms.
 5. Bei Nachbesetzung nach dem 01.07. des jeweiligen Förderjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.
- 5 Viehbesatzobergrenze:
Maximal 2,0 GVE/ha LN (Berücksichtigung der Alm gemäß Anhang E)

(1)

2.26.5 Höhe der Förderung

Gefährdungsgrad	Tier	EUR/Tier
Gefährdete Rassen	Kuh	140
	Stute	160
	Mutterschaf, Mutterziege	30
	Widder, Bock	75
	Stier, Hengst	430
Hochgefährdete Rassen	Kuh	280
	Mutterschaf, Mutterziege	55
	Zuchtsau	150
	Widder, Bock	120
	Eber	300
	Stier	530

2.27 Seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen (27)

2.27.1 Ziele

Erhaltung und Nutzung seltener, regional wertvoller, landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch Vermehrung und Anbau

2.27.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen bei der Kultivierung auf dem Betrieb (on farm, in situ).

2.27.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme an der Maßnahme:
 1. „Biologische Wirtschaftsweise“ (Maßnahme 1) oder
 2. „Umweltgerechte Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen“ (Maßnahme 2).
- 2 Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste Anhang I.
- 3 Beantragung der Fläche und namentliche Bezeichnung der Sorte in der Flächennutzungsliste des Mehrfachantrags – Flächen.
- 4 Bei mehrjährigen Kulturen kann die Prämie nur einmal gewährt werden (Jahr des Anbaues oder bei Winterungen im 1. Wirtschaftsjahr).
- 5 Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie zB Aufzeichnungen über Nachbau.
Die Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.
- 6 Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt.

2.27.4 Höhe der Förderung

Kulturarten	EUR/ha
Prämienstufe A	115
Prämienstufe B	180
Prämienstufe C	280

Prämienbegrenzungen:

- 1 Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.
- 2 Die Prämie wird in Summe (alle Sorten) für maximal 20 % der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.

2.28 Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen (28)

2.28.1 Ziele

- 1 Erhaltung und Entwicklung von landwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen
- 2 Erhaltung und Aufbau von Biotopverbundstrukturen
- 3 Unterstützung bei der Umsetzung von Managementplänen in Natura-2000-Gebieten
- 4 Stilllegung oder besonders gewässerschonende Bewirtschaftung von auswaschungs- oder austragsgefährdeten Acker- und Grünlandflächen
- 5 Stärkung der betriebsbezogenen Umsetzung von Naturschutzzielen durch Implementierung eines betriebsbezogenen Naturschutzplanes

2.28.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen bei der Durchführung der Projekte auf den in das Projekt einbezogenen Flächen

2.28.3 Projektbestätigung

Die für die Ausstellung der Projektbestätigung zuständige Stelle des Landes hat sicherzustellen:

- 1 Standardisierte Planung und Abwicklung des Projektes im Rahmen der bei der AMA hinsichtlich der förderbaren Flächen eingerichteten Naturschutzdatenbank.
- 2 Ausstellung einer Projektbestätigung mit flächenspezifischen Zielen und Förderungsvoraussetzungen und Zusendung derselben.
- 3 Aushändigung von Kopien von der Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist, an den Antragsteller.

2.28.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Vorlage einer Projektbestätigung der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes; bei Oberflächengewässerprojekten unter Einbindung der für den Schutz von Oberflächengewässern zuständigen Stelle des Landes, welche die für das Projekt verpflichtend erforderlichen, detaillierten und sonstigen Bedingungen aus Anhang Q festlegt.
- 2 Förderfähige Flächen:
 1. Grünland (ohne Alm);
 2. Acker;
 3. Teiche (nur im Zusammenhang mit Verlandungszone oder Feuchtwiesen);
 - Mindestteilnahmefläche 0,5 ha im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 3 Verzicht auf Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm.
- 4 Bei Teilnahme an einem betrieblichen Naturschutzplan gilt:
 1. Teilnahme mit zumindest 3 Schlägen.
 2. Besuch von zumindest 2 von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.
- 5 Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen oder die eine Reduktion der Düngemengen beinhalten, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

2.28.5 Finanzierung gestützt auf Art. 38 VO 1698/2005

Werden einzelne oder alle Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise durch die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu bereits auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen zwingenden Bedingungen, dann erfolgt die Abgeltung gestützt auf Art. 38 VO 1698/2005.

2.28.6 Höhe der Förderung

Verpflichtungen	Details	EUR/ha
einzelne Förderungsverpflichtungen nach Maßgabe der Projektbestätigung		siehe Anhang Q
bei Teilnahme an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	Zuschlag auf Grünlandflächen	40
für Flächenstilllegungen gemäß Anhang Q Abschnitt Ackerstilllegung	maximale Förderbarkeit 25 % der Ackerfläche ab einer Ackerfläche von 2 ha am Betrieb	
für Flächenstilllegungen gemäß Anhang Q Abschnitt Grünlandstilllegung	maximale Förderbarkeit 25 % der Grünlandfläche ab einer Grünlandfläche von 2 ha am Betrieb	

2.29 Tierschutzmaßnahme (29)

2.29.1 Ziele

Steigerung des Wohlbefindens von Rindern, Schafen und Ziegen durch besonders tiergerechte Sommerweidehaltung oder eine ganzjährige Möglichkeit des Auslaufes unabhängig von den bestehenden Stallsystemen zu erreichen

2.29.2 Gegenstand

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen in Betrieben (ausgenommen Almbetriebe und Weidgemeinschaften) mit Betriebssitz in den Ländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol oder Vorarlberg

(1)

Förderbare Leistung:

- 1 Auslauf: Bewegungsmöglichkeit im Freien,
- 2 Weidehaltung: Haltung auf Grünland oder Ackerweide.

2.29.3 Definitionen im Rahmen der Maßnahme

- 1 Förderbare Tiere:
 Rinder: Tiere der Kategorien gemäß Rinderdatenbank zu den jeweiligen Stichtagen Januar – Dezember (Auslauf) bzw Mai – Oktober (Weide)
 Schafe und Ziegen: (Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen)
 1. weibliche Rinder > 2 Jahre Kalbinnen,
 2. weibliche Rinder > 2 Jahre Kühe,
 3. Schafe, Ziegen > 12 Monate,
 4. weibliche Rinder > ½ Jahr und < 2 Jahre
 5. männliche Rinder > ½ Jahr (nur Weide)

2.29.4 Förderungsvoraussetzungen

- 1 Teilnahme mit mindestens 2 RGVE/Betrieb im ersten Jahr der Verpflichtung.
- 2 Ganzjährig tierhaltender Betrieb.
- 3 Verfügbarkeit von Ställen im Winter.
- 4 Teilnahme mit jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.
- 5 Ein jährlicher Wechsel zwischen Auslauf und Weide sowie den verschiedenen Tierkategorien ist bis 2013 möglich.

Für das Verlängerungsjahr 2014 ist ein Wechsel der Tierkategorien oder zwischen Weide und Auslauf nicht möglich.
- 6 Auslaufhaltung:
 1. an mindestens 3 Tagen pro Woche über das ganze Jahr;
 2. mindestens 3 m²/RGVE befestigte Auslaufläche mit entsprechendem Abfluss, wenn mindestens 2 Ausgänge zur Verfügung stehen;
 3. mindestens 5 m²/RGVE befestigte Auslaufläche mit entsprechendem Abfluss, wenn nur 1 Ausgang zur Verfügung steht;
 4. maximal 50 % Überdachung der Auslaufläche;
 5. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Bürste und Tränke;
 6. Dokumentation der Auslaufgewährung (insbesondere Tage, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe);
 7. Meldepflicht, wenn die Mindestauslaufzeit für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist;

die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen.

(1)

(3)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2007);
 GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0072-II/8/2013

-7 Weidehaltung:

1. für Heimbetriebe (ganzjährig bewohnte und bewirtschaftete Hofstelle) > 900 m Seehöhe; mindestens 130 Tage/Jahr Bewegungsmöglichkeit im Freien, davon mindestens 110 Tage/Jahr Weide;
2. für Heimbetriebe \leq 900 m Seehöhe; mindestens 160 Tage/Jahr Bewegungsmöglichkeit im Freien, davon mindestens 120 Tage/Jahr Weide;
3. Weidehaltung zwischen 01.04. und 15.11.;
4. Bewegungsmöglichkeit außerhalb der Weidezeit kann auch Auslauf im Schnee umfassen;
5. Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig);
6. Dokumentation der Weidehaltung und Bewegungsmöglichkeit im Freien (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe);
7. Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 160 bzw. 130 Tagen oder die Mindestweidehaltung von 110 bzw. 120 Tagen für einzelne oder mehrere Tierkategorien nicht einhaltbar ist;

die Meldung hat innerhalb von 10 Tagen an die AMA zu erfolgen.

2.29.5 Art und Ausmaß der Förderung

Tierkategorie	Berechnungsbasis ²⁾		EUR/RGVE
Rinder	Weide ¹⁾ max. 4 RGVE/ha	Rinderdatenbank (Stichtage Mai – Oktober) und Angabe im MFA	60
	Auslauf (ohne männliche Rinder)	Rinderdatenbank (Stichtage Januar – Dezember)	40
Schafe, Ziegen	Weide ¹⁾ max. 4 RGVE/ha	Angabe im MFA	60
	Auslauf	Angabe im MFA	40

¹⁾ Heimweiden (gemäß Flächennutzung), Fremdweiden (anteilig gemäß Weideauftriebsliste) und Almen (anteilig gemäß Almauftriebsliste)

²⁾ Unter Berücksichtigung von gemäß Förderungsvoraussetzungen (6) und (7) gemeldeten Daten

2.30 Übersicht über die Anhänge, die einen integralen Bestandteil der Sonderrichtlinie darstellen

(Seitenangaben beziehen sich auf den Anhangband)

Anhang A	Höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einzelfläche	3
Anhang B	Kombinationstabelle :	4
Anhang C	Gleich und höherwertige Maßnahmen in Bezug auf das ÖPUL 2000	5
Anhang D	nicht mehr fortgeführte Maßnahmen des ÖPUL 2000	6
Anhang E	Düngetabellen und Aufzeichnungen	7
Anhang F	Landschaftselemente	25
Anhang G	GVE-Schlüssel	26
Anhang H	Rassenliste seltene Nutzierrassen	28
Anhang I	Sortenliste seltene Kulturpflanzen	29
Anhang J	Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung	32
Anhang K	Bewertungs- und Prüfkriterien für die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die IP	34
Anhang L	Gebietsabgrenzung vorbeugender Gewässerschutz	36
Anhang M	Gebietsabgrenzung Silageverzicht	59
Anhang N	Ökopunktebewertungsschlüssel	61
Anhang O	Kulturenliste Heil- und Gewürzpflanzen; Alternativen (A) und Saatgutvermehrung	85
Anhang P	Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz; schlagbezogene Düngeplanung	87
Anhang Q	Auflagen und Prämiensätze der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“	91
Anhang R	Aufzeichnungsverpflichtungen bei der Maßnahme „Verlustarme Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle“	114